



Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

14. Jahrgang

Potsdam, den 5. März 2003

Nummer 9

Inhalt	Seite
Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung	
Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung für die Vorbereitung, Aufstellung und Feststellung des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 des Flurbereinigungsgesetzes (Planfeststellungsrichtlinie FlurbG - PlafeR FlurbG -)	255
Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen	
Liste der gemäß § 15 Abs. 4 Satz 2 der Trinkwasserverordnung zugelassenen Trinkwasser-Untersuchungsstellen	265
Staatlich anerkannte Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen	267
Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	
Anweisung des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr zur Einführung eines neuen Verfahrens für die Abnahme umgebauter Eisenbahnfahrzeuge für die nichtbundeseigenen Eisenbahnen im Land Brandenburg	268
Ministerium des Innern	
Eingliederung der Gemeinde Nassenheide in die Gemeinde Löwenberger Land	272
Eingliederung der Gemeinde Lehnitz in die Stadt Oranienburg	272
Eingliederung der Gemeinde Schmachtenhagen in die Stadt Oranienburg	272
Eingliederung der Gemeinde Malz in die Stadt Oranienburg	272
Eingliederung der Gemeinde Germendorf in die Stadt Oranienburg	272
Eingliederung der Gemeinde Wensickendorf in die Stadt Oranienburg	272
Eingliederung der Gemeinde Friedrichsthal in die Stadt Oranienburg	273
Eingliederung der Gemeinde Zehlendorf in die Stadt Oranienburg	273
Bildung einer neuen Stadt Liebenwalde	273
Änderung des Amtes Liebenwalde	273
Auflösung des Amtes Oranienburg-Land	273

Inhalt	Seite
Bildung einer neuen Gemeinde Panketal	273
Änderung des Amtes Panketal	274
Änderung der Gemeinde Mühlenbecker Land	274
Bildung einer neuen Gemeinde Bronkow	274
Änderung des Amtes Calau	274
Änderung des Amtes Altdöbern	274
Eingliederung der Gemeinden Lobbese und Marzahna in die Stadt Treuenbrietzen	274
Änderung des Amtes Treuenbrietzen	275
Auflösung des Amtes Hornow/Simmersdorf und Änderung des Amtes Döbern-Land	275
Eingliederung der Gemeinde Schulzendorf in die Gemeinde Sonnenberg	275
Eingliederung der Gemeinde Rönnebeck in die Gemeinde Sonnenberg	275
Änderung des Amtes Gransee und Gemeinden	275
Eingliederung der Gemeinde Derwitz in die Stadt Werder (Havel)	275
Änderung des Amtes Groß Kreuz	276
Bildung einer neuen Gemeinde Oderaue	276
Bildung einer neuen Gemeinde Neulewin	276
Änderung des Amtes Barnim-Oderbruch	276
 Landesbergamt Brandenburg	
Anerkennung von Markscheidern	276
 Kommunaler Anteilseignerverband der WEMAG	
Bekanntmachung der Verbandssatzung des „Kommunalen Anteilseignerverbandes der WEMAG“	276
 Brandenburgische Architektenkammer	
Öffentliche Bestellung und Vereidigung als Sachverständiger für das Sachgebiet „Gebäude - Baumängel und Bauschäden“	282
 Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 9/2003	

**Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft,
Umweltschutz und Raumordnung für die Vorberei-
tung, Aufstellung und Feststellung des Planes über
die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen
nach § 41 des Flurbereinigungsgesetzes
(Planfeststellungsrichtlinie FlurbG
- Plafer FlurbG -)**

Vom 22. Januar 2003

Inhaltsübersicht

- 1 Grundsätze
 - 1.1 Rechtsgrundlagen, Begriffsbestimmungen
 - 1.2 Zweck der Planfeststellung
 - 1.3 Zeitpunkt der Planfeststellung
 - 1.4 Gegenstand der Planfeststellung
 - 1.5 Konkurrenz mit anderen Planfeststellungen
 - 1.6 Genehmigung ohne Planfeststellungsverfahren
 - 1.7 Landwirtschaftliche Berufsvertretung
 - 1.8 Träger öffentlicher Belange
 - 1.9 Verbände nach §§ 59, 60 des Bundesnaturschutzgesetzes

- 2 Vorbereitung zur Aufstellung des Planes nach § 41 FlurbG
 - 2.1 Allgemeines
 - 2.2 Planungsgrundlagen und Vorarbeiten
 - 2.3 Neugestaltungsgrundsätze
 - 2.4 Aufstellung des Planes nach § 41 FlurbG (Entwurfspannung)
 - 2.5 Unterlagen zum Plan nach § 41 FlurbG
 - 2.6 Abstimmung mit dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft
 - 2.7 Abstimmung mit den Trägern öffentlicher Belange
 - 2.8 Umweltverträglichkeitsprüfungen
 - 2.9 Prüfung der Unterlagen zum Plan nach § 41 FlurbG
 - 2.10 Fachaufsichtliche Prüfung

- 3 Anhörungsverfahren
 - 3.1 Vorarbeiten
 - 3.2 Einbeziehung der Öffentlichkeit nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
 - 3.3 Ladung zum Anhörungstermin
 - 3.4 Beteiligung der Naturschutzverbände
 - 3.5 Durchführung des Anhörungstermins
 - 3.6 Änderungen des Planes nach § 41 FlurbG
 - 3.7 Antrag auf Planfeststellung

- 4 Planfeststellung
 - 4.1 Vorbereitung
 - 4.2 Planfeststellungsbeschluss
 - 4.3 Rechtswirkungen der Planfeststellung
 - 4.4 Plangenehmigung
 - 4.5 Wirksamwerden des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung

- 5 Unterbleiben der Planfeststellung oder der Plangenehmigung
 - 5.1 Voraussetzungen
 - 5.2 Nachweis nicht planfestgestellter Anlagen

- 6 Planänderung
 - 6.1 Änderung des festgestellten oder genehmigten Planes nach § 41 FlurbG
 - 6.2 Ergänzungen des Planes nach § 41 FlurbG auf Grund anderer Planfeststellungen

- 7 Aufhebung der Planfeststellung

- 8 In-Kraft-Treten

- 1 Grundsätze**
 - 1.1 Rechtsgrundlagen, Begriffsbestimmungen**
 - 1.1.1 Das Recht der Planfeststellung für die Flurbereinigung ist in § 41 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) geregelt. Soweit das FlurbG nicht inhaltsgleiche oder entgegenstehende Bestimmungen enthält, gelten die §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) ergänzend.
 - 1.1.2 Nach § 63 Abs. 2 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) kann § 41 FlurbG auch in Bodenordnungsverfahren nach dem LwAnpG angewendet werden. Die planungsrechtlichen Grundlagen werden für die Planung der Maßnahmen in diesen Verfahren nach den gleichen nachfolgenden Vorschriften bearbeitet.
 - 1.1.3 Der planfeststellungsrelevante Teil der erforderlichen Planunterlagen wird im Folgenden mit „Plan nach § 41 FlurbG“ bezeichnet. Der Begriff „Plan“ beinhaltet sämtliche Planunterlagen.
 - 1.1.4 Das Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung (in der Richtlinie als Flurneuordnungsbehörde bezeichnet) ist Flurneuordnungsbehörde nach dem LwAnpG und Flurbereinigungsbehörde nach dem FlurbG.

- 1.2 Zweck der Planfeststellung**
 - 1.2.1 Der Plan nach § 41 FlurbG ist Grundlage für die Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes. Zur Erreichung der Verfahrensziele ist, ausgehend von den aufgestellten Grundsätzen im Sinne von § 38 FlurbG, eine Gesamtplanung der notwendigen und zweckmäßigen Maßnahmen durchzuführen.

1.2.2 Durch die Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes sind tatsächliche und rechtliche Verhältnisse betroffen. Zweck der Planfeststellung der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen ist es, die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen den Trägern der Vorhaben und den Betroffenen abschließend und umfassend rechtsgestaltend zu regeln und dabei alle durch das Vorhaben betroffenen öffentlichen und gemeinschaftlichen Interessen auszugleichen.

1.2.3 Von der Planfeststellung bleiben die Rechte der Teilnehmer sowie die haushaltsmäßige Behandlung des Planes unberührt.

1.3 Zeitpunkt der Planfeststellung

Der Plan nach § 41 FlurbG ist vor seiner Ausführung festzustellen. Erst die Feststellung schafft für das Vorhaben die öffentlich-rechtliche Grundlage. Die Flurneuerungsbehörde hat deshalb für eine rechtzeitige Einleitung des Planfeststellungsverfahrens zu sorgen.

1.4 Gegenstand der Planfeststellung

1.4.1 Die Planfeststellung erstreckt sich auf die feststellungsbedürftigen, nach § 39 FlurbG zu schaffenden gemeinschaftlichen Anlagen sowie auf die Änderung, Verlegung oder Einziehung vorhandener Anlagen. Sie umfasst auch öffentliche Anlagen (§ 41 Abs. 1 FlurbG), wenn diese dem Zweck der Flurbereinigung dienen.

1.4.2 Die Befugnis der Planfeststellung nach dem FlurbG, Festsetzungen und Regelungen zu treffen, ist auf das Verfahrensgebiet beschränkt. Daher kann gegebenenfalls eine Gebietserweiterung erforderlich werden.

1.4.3 Die Planfeststellung beinhaltet die Eingriffsregelung nach den §§ 10 bis 18 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes (BbgNatSchG).

1.4.4 Gemäß § 3 c in Verbindung mit Nummer 16.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist für den Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen in der Flurbereinigung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn diese Maßnahmen nach Einschätzung der Flurneuerungsbehörde auf Grund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben können, die nach § 12 UVP zu berücksichtigen wären.

Das Planfeststellungsverfahren schließt in diesem Fall die Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne von § 2 UVP für die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen in der Flurbereinigung ein. Die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist ein unselbständiger Teil des Verfahrens. Sie ermittelt, beschreibt und bewertet die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen dieser Anlagen auf

- Menschen, Tiere und Pflanzen,
- Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- Kultur- und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern

mit dem Ziel, die gewonnenen Erkenntnisse bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Verfahrens zu berücksichtigen.

1.4.5 Ebenfalls in das Verfahren einzuschließen ist eine Prüfung der Verträglichkeit des Projektes (FFH-Verträglichkeitsprüfung) gemäß § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), soweit diese Prüfung notwendig ist.

1.4.6 Der festgestellte Plan nach § 41 FlurbG ist nach § 58 FlurbG in den Flurbereinigungsplan aufzunehmen und wird Bestandteil des Flurbereinigungsplanes. Die Verpflichtung der Teilnehmergeinschaft oder eines anderen zum Ausbau der gemeinschaftlichen Anlagen (§ 42 Abs. 1 Satz 1 FlurbG) wird im Flurbereinigungsplan begründet.

1.5 Konkurrenz mit anderen Planfeststellungen

1.5.1 Treffen mehrere Vorhaben zusammen, für deren Durchführung Planfeststellungsverfahren nach anderen Fachgesetzen vorgeschrieben sind, ist § 78 VwVfGBbg zu beachten. Im Zweifelsfall ist die Weisung der für die Flurbereinigung zuständigen obersten Landesbehörde einzuholen.

1.5.2 Wird die Planfeststellung für Vorhaben anderer Planungsträger auf deren Veranlassung sowie aus Gründen, die sich aus dem Zweck des Flurbereinigungsverfahrens ergeben, nach § 41 FlurbG durchgeführt, so findet die Eingriffsregelung sowie eine gegebenenfalls erforderliche UVP und FFH-Verträglichkeitsprüfung im Rahmen dieser Planfeststellung statt. Der jeweilige Träger des anderen Vorhabens hat daher der Flurneuerungsbehörde nachzuweisen, dass er alle erforderlichen Untersuchungen durchgeführt hat und bringt die entsprechenden Unterlagen bei. Bei Fremdplanungen, die nachrichtlich im Plan nach § 41 FlurbG dargestellt werden, obliegt die Verantwortung für die Durchführung der Eingriffsregelung, der Umweltverträglichkeitsprüfung und einer FFH-Verträglichkeitsprüfung dem jeweiligen Planungsträger.

1.6 Genehmigung ohne Planfeststellungsverfahren

Der Plan kann nach den in § 41 Abs. 4 Satz 1 FlurbG genannten Voraussetzungen ohne Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens genehmigt werden. Zur Beschleunigung der Verfahren soll die Flurneuerungsbehörde die Aufstellung des Planes nach § 41 FlurbG mit dem Ziel betreiben, eine Plangenehmigung zu ermöglichen. In Verfahren nach dem LwAnpG können die

Maßnahmen gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG und unter sinngemäßer Anwendung des FlurbG in den Bodenordnungsplan aufgenommen werden. Die Entscheidung darüber trifft die obere Flurbereinigungsbehörde nach rechtlicher Prüfung im eigenen Ermessen.

1.7 Landwirtschaftliche Berufsvertretung

Die landwirtschaftliche Berufsvertretung gemäß § 109 FlurbG ist für die Belange der Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei und des Gartenbaus im Erlass des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 29. September 1994 (ABl. S. 1557) gesondert geregelt. Sie ist entsprechend der Betroffenheit der Belange nach diesen Richtlinien zu beteiligen.

1.8 Träger öffentlicher Belange

1.8.1 Träger öffentlicher Belange sind Behörden und Stellen, deren hoheitlicher Aufgabenbereich durch den Plan nach § 41 FlurbG berührt wird. Dafür kommen u. a. insbesondere die Gemeinden, Landkreise und die Behörden in Betracht, deren Planfeststellungen, Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen und sonstige Verwaltungsentscheidungen durch die Planfeststellung ersetzt oder erteilt werden.

1.8.2 Sofern Unterhaltungspflichtige oder nach der Übergabe nach § 42 Abs. 1 Satz 1 FlurbG Unterhaltungspflichtige nicht zugleich Träger öffentlicher Belange sind, sind diese zu beteiligen.

1.9 Verbände nach §§ 59, 60 des Bundesnaturschutzgesetzes

Die Beteiligung und die Mitwirkung der im Land Brandenburg anerkannten Verbände nach §§ 59, 60 BNatSchG ist in den §§ 63, 65 BbgNatSchG geregelt.

2 Vorbereitung zur Aufstellung des Planes nach § 41 FlurbG

2.1 Allgemeines

2.1.1 Für die Neugestaltung des Flurbereinigungsgebiets nach § 37 FlurbG sind alle öffentlichen und privaten Nutzungsansprüche zu ermitteln und unter den gesetzlichen Rahmenbedingungen abzuwägen. Keine der zu wahrenen Interessen kann von vornherein Vorrang beanspruchen.

2.1.2 Bei der Aufstellung des Planes nach § 41 FlurbG sind die Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft Landentwicklung (ARGE Landentwicklung) zur „Landentwicklung und Landeskultur“ und sonstige Regelwerke in ihrer jeweils geltenden Fassung zu beachten, soweit nicht durch diese Richtlinien etwas anderes bestimmt wird.

2.2 Planungsgrundlagen und Vorarbeiten

2.2.1 Zur Vorbereitung der Planung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- a) die Beschaffung der Topographischen Landeskartenwerke oder Auszüge aus der Landesluftbildsammlung und/oder das Orthophoto aus einer eigenen Befliegung,
- b) die Auswertung von thematischen Karten (insbesondere Raumordnungskataster, geologische und bodenkundliche Karten, Agraratlas, Waldfunktionenkarte, Karten der Natur- und Landschaftsschutzgebiete sowie der sonstigen schutzwürdigen Bereiche von Natur und Landschaft, Verkehrsmengenkarte, hydrologische Karten, Trinkwasserschutz- und Überschwemmungsgebiete),
- c) die Durcharbeitung und Wertung aller vorhandenen Planungsunterlagen über die allgemeinen, wirtschaftlichen, infrastrukturellen und besonderen Verhältnisse im Flurbereinigungsgebiet (z. B. Landesentwicklungsprogramm, Landesentwicklungspläne, Raumordnungskataster, Regionalpläne, Braunkohlen- und Sanierungspläne, agrarstrukturelle Rahmenplanung, agrarstrukturelle Entwicklungsplanung, Landschaftsprogramm, Landschaftsrahmenplan, Landschafts- und Grünordnungspläne, Pflege- und Entwicklungspläne, Behandlungsrichtlinien, Biotopkartierungen und Artenerhebungen, Vorplanung des Naturschutzes und der Landschaftspflege, wasserwirtschaftliche Rahmen- und Bewirtschaftungspläne, Bauleitplanung, Dorfentwicklungsplan, Verkehrsplanung, landesplanerische Beurteilung zu Raumordnungsverfahren, Meliorationskataster, Dränpläne, Bestandspläne der Ver- und Entsorgungsanlagen, Umweltverträglichkeitsstudien, Besitzstandskarten, Schätzungskarten bzw. Wertermittlungskarten, Liste der Bodendenkmale u. a.),
- d) die Erfassung anstehender Flächen beanspruchender oder Flächen beeinflussender Vorhaben anderer Planungsträger der städtebaulichen Entwicklung, des Verkehrs, des Naturschutzes, zur Förderung der Erholungseignung, der Wasserwirtschaft, zur Entsorgung von Abfall und Altlasten, der Ver- und Entsorgung u. a.

Diese Unterlagen können bereits in Verbindung mit der Unterrichtung nach § 5 FlurbG beschafft werden.

2.2.2 Auf der Grundlage eines Planungskonzeptes bzw. der Aussagen der Agrarstrukturellen Entwicklungsplanung (AEP) stellt die Flurneuordnungsbehörde gemäß § 3 a UVPG fest, ob für das geplante Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht. Diese Feststellung ist der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des UVPG zugänglich zu machen. Soll eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben, ist dies bekannt zu geben.

- 2.2.3 Ist eine UVP erforderlich, führt die Flurneuordnungsbehörde mit den betroffenen Trägern öffentlicher Belange (§ 7 UVPG) und den nach §§ 58, 59 BNatSchG anerkannten Verbänden den Besprechungstermin nach § 5 UVPG (Scoping-Termin) durch. In diesem Termin sind Inhalt und Umfang der voraussichtlich nach § 6 UVPG beizubringenden Unterlagen zu erörtern. Die Besprechung soll sich auch auf Gegenstand, Umfang und Methoden der UVP sowie sonstige für die Durchführung der UVP erheblichen Fragen erstrecken. Die Flurneuordnungsbehörde legt auf der Grundlage des Besprechungsergebnisses Inhalt und Umfang der beizubringenden Unterlagen fest.

Sofern eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich ist, empfiehlt es sich, im Scoping-Termin auch Gegenstand, Umfang und Methoden der durchzuführenden FFH-Verträglichkeitsprüfung sowie sonstige für die Durchführung des Verfahrens erhebliche Fragen zu erörtern (vgl. Nummer 10.1.2 der VV-FFH).

2.3 Neugestaltungsgrundsätze

- 2.3.1 Grundlage der Aufstellung des Planes nach § 41 FlurbG sind die allgemeinen Grundsätze für die zweckmäßige Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes im Sinne des § 38 FlurbG (Neugestaltungsgrundsätze). Die Aufstellung obliegt der Flurneuordnungsbehörde.
- 2.3.2 Die Neugestaltungsgrundsätze bilden das planerische Rahmenkonzept. Sie sollen erkennen lassen, welche Bereiche einer Neuordnung bedürfen und durch welche Maßnahmen im Sinne von § 37 FlurbG die Ziele der Neuordnung erreicht werden können. Die Neugestaltungsgrundsätze erfordern keine Beschreibung des flurbereinigungsbehördlichen Gestaltungsauftrages im Einzelnen. Sie sollen das Ergebnis des Planungsprozesses nicht vorwegnehmen.
- 2.3.3 Durch Mitwirkung der landwirtschaftlichen Berufsvertretung und der sonst beteiligten Behörden und Organisationen sowie an Hand der Planungsgrundlagen (Nummer 2.2) verschafft sich die Flurneuordnungsbehörde einen Überblick, ob und inwieweit die eigenen Neuordnungsbestrebungen mit anderen Planungen und Interessen in Einklang zu bringen sind, welche dieser Planungen im Rahmen der Neuordnung gefördert werden können und welche den Neuordnungsabsichten voraussichtlich entgegenstehen. Diesem Zweck dienen insbesondere die in § 38 FlurbG genannten Vorplanungen. Besondere Bedeutung kommt den gemeindlichen Belangen zu. Die nach den §§ 187 ff. des Baugesetzbuches (BauGB) gebotene Abstimmung ist rechtzeitig zu veranlassen.
- 2.3.4 Die Flurneuordnungsbehörde hat mit den nach § 38 FlurbG zu Beteiligten das Benehmen herzustellen, das heißt, sie muss sich mit deren vorgetragenen Belangen auseinander setzen, ist jedoch nicht an deren Zustimmung zu den Neugestaltungsgrundsätzen gebun-

den. Eine frühzeitige Abstimmung liegt jedoch im Interesse eines reibungslosen Planungsforgangs und der Vermeidung von Fehlplanungen. Bei zunächst unüberwindbaren Differenzen muss die Flurneuordnungsbehörde einschätzen, inwieweit das weitere Verfahren eine Lösung erwarten lässt. Gegebenenfalls sind Varianten zu entwickeln.

- 2.3.5 Die Neugestaltungsgrundsätze sind in Text und Karte darzustellen.
- 2.3.6 Das Benehmen mit den nach § 38 FlurbG zu Beteiligten ist in der Regel auf dem Verhandlungswege herbeizuführen. Es kann in Einzelverhandlungen oder in einem Termin mit allen zu beteiligenden Stellen hergestellt werden. Dabei kann ein abschließender gemeinsamer Termin zweckmäßig sein, um allen nach § 38 FlurbG zu Beteiligten einen Überblick über die beabsichtigte Neugestaltung zu vermitteln. Über das Ergebnis der Erörterung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft und den Trägern öffentlicher Belange zu übersenden.
- 2.3.7 Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft ist bei der Aufstellung der Neugestaltungsgrundsätze zu beteiligen. Auf § 25 Abs. 2 FlurbG wird hingewiesen.
- 2.3.8 Die Neugestaltungsgrundsätze sind der oberen Flurbereinigungsbehörde zur Kenntnis vorzulegen. Vorplanungen im Sinne des § 38 FlurbG sind beizufügen.

2.4 Aufstellung des Planes nach § 41 FlurbG (Entwurfplanung)

Aus den Neugestaltungsgrundsätzen und den weiteren vorhandenen Unterlagen wird der Plan nach § 41 FlurbG aufgestellt. Bei der Neugestaltungsplanung sind alle vorliegenden Informationen und Hinweise der beteiligten Stellen auszuwerten und im erforderlichen Umfang zu berücksichtigen. Zeigt sich, dass Planungen anderer Träger aus der Sicht der Flurneuordnung unzweckmäßig sind, so sollen Änderungen angeregt werden.

2.5 Unterlagen zum Plan nach § 41 FlurbG

- 2.5.1 Der Plan nach § 41 FlurbG muss erkennen lassen, ob Anlagen und Festsetzungen Gegenstand der Planfeststellung sind oder nur nachrichtlich dargestellt werden. Die Bestandteile des Planes nach § 41 FlurbG müssen so klar sein, dass sich die beteiligten Stellen unterrichten können, ob und inwieweit ihre Belange durch den Plan nach § 41 FlurbG berührt werden.
- 2.5.2 Die anderen Planungsträger (Nummer 1.5.2) sind frühzeitig aufzufordern, der Flurneuordnungsbehörde für Anlagen, die an der flurbereinigungsrechtlichen Planfeststellung teilnehmen sollen, feststellungsreife Unterlagen nach den für sie gültigen Rechtsvorschriften und Richtlinien bis zu einem festzulegenden Termin vorzu-

legen, soweit sie nicht nach dem Flurbereinigungsrecht entbehrlich sind (z. B. Grunderwerbsverzeichnis und -plan). Die Unterlagen sind in einer für die Unterrichtung der beteiligten Stellen ausreichenden Anzahl bereitzustellen.

2.5.3 Die für das Planfeststellungsverfahren erforderlichen Unterlagen (Planunterlagen) umfassen in der Regel:

- das Deckblatt,
- die Karte zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen,
- den landschaftspflegerischen Begleitplan mit allen zur Beurteilung der Eingriffe in Natur und Landschaft erforderlichen Angaben sowie den Landschaftsbericht,
- die Sonderkarten zur Verdeutlichung wesentlicher Einzelheiten,
- die Einzelentwürfe,
- die Regeldarstellungen,
- das Verzeichnis der feststellungsbezogenen Anlagen,
- die gegebenenfalls für die UVP und die FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlichen Unterlagen,
- den Erläuterungsbericht einschließlich der erforderlichen Aussagen über die Eingriffsregelung, die Umweltauswirkungen und die FFH-Verträglichkeit des Planes nach § 41 FlurbG,
- die Vereinbarungen,
- die Niederschriften sowie
- die Kostenberechnung und den Finanzierungsplan.

Die Planunterlagen sind nach gesondert herausgegebenen Mustern zusammenzustellen.

2.5.4 Die zu schaffenden, zu ändernden, zu verlegenden oder von rechtlichen Festsetzungen betroffenen Anlagen (Maßnahmen) werden im Plan nummeriert (Entwurfsnummer). Dies gilt ebenfalls für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

2.5.5 Der Erläuterungsbericht soll den Plan nach § 41 FlurbG in allgemein verständlicher Form erklären und begründen. Er muss insbesondere erkennen lassen, dass unterschiedliche Nutzungsansprüche sorgfältig und sachgerecht gegeneinander abgewogen worden sind.

Ist eine UVP notwendig, so enthält der Erläuterungsbericht auch die entscheidungserheblichen Aussagen über die Umweltauswirkungen der Anlagen, wie

- Beschreibung des Vorhabens mit Angaben über Lage, Art und Umfang, Bedarf an Grund und Boden,
- Beschreibung der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder soweit wie möglich ausgeglichen werden, gegebenenfalls auch Ersatzmaßnahmen,
- Beschreibung der zu erwartenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen,
- Übersicht über die wichtigsten geprüften anderweitigen Lösungsmöglichkeiten und Angabe der we-

sentlichen Auswahlgründe für bestimmte Planungsalternativen unter Beifügung von Karten,

- Bilanzierung von erheblichen Beeinträchtigungen, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Wird eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich, so ist der Erläuterungsbericht im Hinblick auf die Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen eines FFH- oder eines europäischen Vogelschutzgebietes zu ergänzen (vgl. Nummer 10.1.2 der VV-FFH).

2.5.6 In das zum Plan nach § 41 FlurbG gehörende Verzeichnis der feststellungsbezogenen Anlagen sind die Maßnahmen einschließlich der sie betreffenden Festsetzungen aufzunehmen. Gleichzeitig sollen das künftige Eigentum, die Unterhaltung und der Träger der Baumaßnahme benannt werden. Den Maßnahmen, die einen Eingriff gemäß § 10 BbgNatSchG darstellen, werden Ausgleichsmaßnahmen zugeordnet. Bei nicht ausgleichbaren Eingriffen sind geeignete Ersatzmaßnahmen festzulegen.

2.5.7 Die Karte ist der zeichnerische Nachweis über den Bestand und die Neugestaltung des Flurbereinigungsgebiets. Sie soll die Lage der Anlagen, ihre Beziehungen zueinander und zur Topographie, den örtlichen Bestand sowie die rechtlichen Verhältnisse der festzustellenden Anlagen erkennen lassen. Die Karte hat in der Regel den Maßstab 1 : 5.000.

2.5.8 Aus Gründen der Übersichtlichkeit und zur Verdeutlichung wesentlicher Einzelheiten sind Sonderkarten und vergrößerte Darstellungen zulässig.

2.5.9 Die mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft sowie mit den beteiligten Stellen und der landwirtschaftlichen Berufsvertretung getroffenen Vereinbarungen und sonstige Verhandlungsergebnisse, die Festsetzungen im Plan nach § 41 FlurbG begründen, sind in die Niederschriften aufzunehmen.

2.6 Abstimmung mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft

2.6.1 Der Plan ist gemäß § 41 Abs. 1 FlurbG im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft aufzustellen. Die Flurneuordnungsbehörde hat bei der Aufstellung die vom Vorstand geäußerten Anregungen und Bedenken in ihre Entscheidungen einzubeziehen. Die Herstellung des Benehmens erfordert nicht stets das Einverständnis in allen Punkten, wohl aber die ausreichende Erörterung mit dem Ziel der Einigung. Auf § 25 Abs. 2 FlurbG wird hingewiesen.

2.6.2 Zum Abschluss der Aufstellung des Planes nach § 41 FlurbG hat die Flurneuordnungsbehörde den Vorstand der Teilnehmergeinschaft in einer abschließenden Sitzung umfassend über den Inhalt zu unterrichten. Dabei sind noch verbliebene Meinungsverschiedenheiten nach Möglichkeit auszuräumen.

Über die Sitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die insbesondere die verbliebenen unterschiedlich beurteilten Planungen und die dafür maßgebenden Gesichtspunkte erkennen lässt.

In Abstimmung mit dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft sollte der Plan den Teilnehmern in einer Informationsveranstaltung vorgestellt werden.

- 2.6.3 Zu nachträglichen Ergänzungen und Änderungen des erarbeiteten Planes nach § 41 FlurbG (Nummern 3.2.4 und 6.1) ist jeweils erneut das Benehmen mit dem Vorstand herzustellen.

2.7 Abstimmung mit den Trägern öffentlicher Belange

- 2.7.1 Die Flurneuenordnungsbehörde hat den Plan nach § 41 FlurbG in Abstimmung mit den Trägern öffentlicher Belange einschließlich der landwirtschaftlichen Berufsvertretung zu erarbeiten. Die Abstimmung ist während der Entwurfsbearbeitung ständig zu suchen. Meinungsverschiedenheiten sollen vor Durchführung des Anhörungstermins möglichst ausgeräumt werden.

- 2.7.2 Sollen im Plan nach § 41 FlurbG neue Anlagen oder Berechtigungen ausgewiesen werden oder Änderungen an bereits vorhandenen erfolgen, für die die Teilnehmergemeinschaft nicht Kostenträgerin ist, sind zuvor mit den jeweiligen Trägern Vereinbarungen vorbehaltlich der Planausführung über die Beteiligung an den entstehenden Kosten zu treffen. Die Vereinbarungen können sich auch auf die technische Durchführung und die privatrechtlichen Beziehungen der Beteiligten erstrecken. Im Plan nach § 41 FlurbG ist gegebenenfalls unter Darlegung der bestehenden und zu ändernden Verhältnisse eine Regelung für den Fall vorzusehen, dass eine Vereinbarung nicht zustande kommt.

- 2.7.3 Die Abstimmungsergebnisse sind durch Niederschriften zu dokumentieren.

2.8 Umweltverträglichkeitsprüfungen

- 2.8.1 Der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unterliegen die Schaffung der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen sowie die Änderung, Verlegung oder Einziehung vorhandener Anlagen.

- 2.8.2 Nach der Einbeziehung der Öffentlichkeit erarbeitet die Flurneuenordnungsbehörde auf der Grundlage der Unterlagen nach § 6 UVPG, der behördlichen Stellungnahmen (§ 41 Abs. 2 FlurbG), der Einwendungen der nach §§ 59, 60 BNatSchG im Land Brandenburg anerkannten Verbände und der Äußerungen der Öffentlichkeit eine zusammenfassende Darstellung der umwelterheblichen negativen und positiven Auswirkungen der geplanten Anlagen, einschließlich der Wechselwirkungen (§ 11 UVPG). Hierbei kann auf die Beschreibung der Angaben zur Beurteilung des Eingriffs in Natur und Land-

schaft zurückgegriffen werden. Daten und Wertungen aus Umweltverträglichkeitsstudien zu Vorhaben Dritter im Verfahrensgebiet sind einzubinden und, soweit notwendig, bezüglich der eigenen Maßnahmen zu ergänzen.

Diese zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen ist dem Plan nach § 41 FlurbG beizufügen und soll der oberen Flurbereinigungsbehörde die abschließende Bewertung der Umweltauswirkungen ermöglichen (§ 12 UVPG).

- 2.8.3 Ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich, muss überprüft werden, ob sich die Maßnahmen im Plan nach § 41 FlurbG mit den Erhaltungszielen oder dem Schutzzweck eines betroffenen Natura-2000-Gebietes vertragen.

2.9 Prüfung der Unterlagen zum Plan nach § 41 FlurbG

- 2.9.1 Die Flurneuenordnungsbehörde prüft und bescheinigt die Vollständigkeit und Richtigkeit der Unterlagen zum Plan.

Die Prüfung bezieht sich insbesondere auf

- die Erledigung der Prüfungsbemerkungen zum Entwurf des Planes nach § 41 FlurbG (Nummer 2.3.8),
- die vollständige und vorschriftsmäßige Ausarbeitung der Bestandteile des Planes nach § 41 FlurbG,
- die gegenseitige Übereinstimmung der Bestandteile des Planes nach § 41 FlurbG.

- 2.9.2 Die Flurneuenordnungsbehörde legt den Plan der oberen Flurbereinigungsbehörde zur fachaufsichtlichen Prüfung vor. Sie beantragt gleichzeitig die Plangenehmigung, wenn Bestätigungen der nach § 41 Abs. 2 FlurbG Anzuhörenden vorliegen, dass Einwendungen nicht bestehen oder diese ausgeräumt sind.

2.10 Fachaufsichtliche Prüfung

Die obere Flurbereinigungsbehörde prüft im Rahmen der fachaufsichtlichen Prüfung, ob die planerischen Regeln und die gesetzlichen Vorgaben gewahrt sind. Nach Abschluss der fachaufsichtlichen Prüfung entscheidet die obere Flurbereinigungsbehörde, ob die rechtlichen Voraussetzungen für eine Plangenehmigung nach § 41 Abs. 4 FlurbG gegeben sind. Die Plangenehmigung erfolgt gemäß Nummer 4.4. Liegen die Voraussetzungen zur Plangenehmigung nicht vor, ist auf Weisung der oberen Flurbereinigungsbehörde das Anhörungsverfahren einzuleiten.

3 Anhörungsverfahren

3.1 Vorarbeiten

Die Flurneuenordnungsbehörde arbeitet gegebenenfalls nach der fachaufsichtlichen Prüfung erforderlich gewor-

dene Änderungen in den Plan ein, erörtert sie mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft und stimmt sie gegebenenfalls mit einzelnen direkt betroffenen beteiligten Stellen ab.

3.2 Einbeziehung der Öffentlichkeit nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

3.2.1 Soweit eine UVP erforderlich ist, legt die Flurneuerungsbehörde nach der fachaufsichtlichen Vorprüfung den vorgeprüften Plan nach § 41 FlurbG einen Monat lang in den Flurbereinigungsgemeinden zur Einsichtnahme durch die Öffentlichkeit aus (§ 19 in Verbindung mit § 9 Abs. 3 UVPG). Es ist zweckmäßig, dass die Unterlagen zum Plan in einer durch die Gemeinde einzuberufenden Einwohnerversammlung (§ 17 der Gemeindeordnung vom 15. Oktober 1993) von der Flurneuerungsbehörde erläutert werden.

3.2.2 Durch öffentliche Bekanntmachung (§ 110 FlurbG in Verbindung mit § 72 Abs. 2 Satz 2 VwVfGBbg) ist darauf hinzuweisen,

- a) wann und wo der Plan nach § 41 FlurbG ausliegt und während der Auslegungszeit durch jedermann eingesehen werden kann,
- b) wann und wo der Plan nach § 41 FlurbG in einer Bürgerversammlung erläutert wird,
- c) dass umweltrelevante Einwendungen bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Flurneuerungsbehörde vorgetragen werden können,
- d) dass Rechtsansprüche durch die Einbeziehung der Öffentlichkeit nicht begründet werden.

3.2.3 Die Flurneuerungsbehörde berücksichtigt begründete Einwendungen bei der weiteren Planbearbeitung.

3.2.4 Soweit durch Änderungen und Ergänzungen des Planes nach § 41 FlurbG nach der Auslegung zusätzliche erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt zu besorgen sind, hat eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit zu erfolgen (Nummer 3.2.1).

3.3 Ladung zum Anhörungstermin

Die Flurneuerungsbehörde lädt die Träger öffentlicher Belange und die landwirtschaftliche Berufsvertretung mit einer Ladungsfrist von einem Monat zum Anhörungstermin gemäß § 41 Abs. 2 FlurbG. Dabei ist § 115 FlurbG zu beachten. Der Ladung ist ein Auszug aus dem Plan nach § 41 FlurbG beizufügen, der alle Festsetzungen enthalten muss, die den jeweiligen Träger öffentlicher Belange oder die landwirtschaftliche Berufsvertretung berühren. Grundsätzlich sind ein vollständiger Erläuterungsbericht und eine Gebietskarte im Maßstab 1 : 25.000 mit der Ladung zu übersenden. In der Ladung ist auf die Ausschlusswirkung und die Möglichkeit der Einsichtnahme in den vollständigen Plan nach § 41 FlurbG bei der Flurneuerungsbehörde hinzuweisen.

3.4 Beteiligung der Naturschutzverbände

Die im Land Brandenburg anerkannten Verbände nach §§ 59, 60 BNatSchG sind wie Träger öffentlicher Belange zu behandeln.

3.5 Durchführung des Anhörungstermins

3.5.1 Der Anhörungstermin hat den Zweck, den Plan nach § 41 FlurbG insgesamt zu erörtern und Einwendungen gegen den Plan entgegenzunehmen, diese mit den Erschienenen zu erörtern und nach Möglichkeit eine Einigung zu erzielen. Auf die Ausschlusswirkung des Termins ist nochmals hinzuweisen.

3.5.2 Bei den Stellungnahmen haben sich die beteiligten Träger öffentlicher Belange einschließlich der landwirtschaftlichen Berufsvertretung und die Naturschutzverbände auf ihren Aufgabenbereich zu beschränken.

3.5.3 Ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich, so gibt die zuständige Landschaftsbehörde spätestens zum Anhörungstermin eine Stellungnahme zur Verträglichkeit des Projektes ab (vgl. Nummer 10.1.3 der VV-FFH).

3.5.4 Über den Anhörungstermin ist eine Niederschrift zu fertigen.

3.6 Änderungen des Planes nach § 41 FlurbG

3.6.1 Änderungen des Planes nach § 41 FlurbG, die sich nach der Ladung (Nummer 3.3) und vor Durchführung des Anhörungstermins ergeben, sind in dem Plan nach § 41 FlurbG so kenntlich zu machen, dass die ursprüngliche Darstellung erkennbar bleibt. Diese Änderungen sind zu Beginn des Anhörungstermins bekannt zu geben und zu erläutern.

3.6.2 Soweit im Anhörungstermin Änderungen an dem vorgelegten Plan nach § 41 FlurbG vorgenommen werden, sind sie im Termin mit den Betroffenen abzustimmen. Dies ist in der Niederschrift festzuhalten. Nummer 3.6.1 Satz 1 gilt entsprechend.

3.6.3 Änderungen des Planes nach § 41 FlurbG, die sich nach dem Anhörungstermin, aber vor der Planfeststellung ergeben, sind mit den betroffenen und davon berührten Stellen zu erörtern und in einer Niederschrift festzuhalten.

3.7 Antrag auf Planfeststellung

Nach Abschluss des Anhörungstermins legt die Flurneuerungsbehörde den Plan nach § 41 FlurbG in zweifacher Ausfertigung der oberen Flurbereinigungsbehörde mit dem Antrag auf Planfeststellung vor. Die Flurneuerungsbehörde hat in ihrem Vorlagebericht insbesondere zu den nicht erledigten Einwendungen der Teilnehmergeinschaft und der Träger öffentlicher Be-

lange einschließlich der landwirtschaftlichen Berufsvertretung und der anerkannten Naturschutzverbände sowie zu den Anregungen und Bedenken der Öffentlichkeit Stellung zu nehmen. Die Niederschrift über den Anhörungstermin ist beizufügen.

4 Planfeststellung

4.1 Vorbereitung

4.1.1 Die obere Flurbereinigungsbehörde prüft die Planungsunterlagen sowie den Ablauf und das Ergebnis des Anhörungsverfahrens, der Einbeziehung der Öffentlichkeit und der Beteiligung der nach §§ 59, 60 BNatSchG im Land Brandenburg anerkannten Verbände. Sie überzeugt sich davon, dass die Formvorschriften beachtet wurden, dass alle Träger öffentlicher Belange und die Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme hatten und Einwendungen sowie Anregungen und Bedenken gegen den Plan nach § 41 FlurbG ausreichend erörtert wurden.

4.1.2 Soweit eine UVP durchgeführt wurde, bewertet die obere Flurbereinigungsbehörde in einer Gesamtbeurteilung die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 UVPG genannten Schutzgüter und die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern. Sie berücksichtigt die Bewertung bei ihrer Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne der §§ 1 und 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze (§ 12 UVPG). Das Ergebnis ist aktenkundig zu machen.

4.1.3 Darüber hinaus hat die obere Flurbereinigungsbehörde auch eine gegebenenfalls erforderliche FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Sie bezieht in ihre Entscheidung über die Zulassung des Projektes die hierzu abgegebene Stellungnahme der zuständigen Landschaftsbehörde ein (Nummer 3.5.3). Ist nach § 34 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG eine Stellungnahme der Kommission eingeholt worden, so ist diese von der oberen Flurbereinigungsbehörde in der Abwägung über die Zulassung des Projektes zu berücksichtigen (vgl. Nummer 10.1.5 der VV-FFH).

4.1.4 Ergeben sich mit anderen Behörden in rechtlicher Hinsicht erhebliche Meinungsverschiedenheiten grundsätzlicher Natur, so entscheidet die für die Flurneuordnung zuständige oberste Landesbehörde. Erheblich können nur solche Bedenken sein, die die andere Behörde in Wahrnehmung ihres hoheitlichen Aufgabenbereiches geltend macht.

4.2 Planfeststellungsbeschluss

4.2.1 Die obere Flurbereinigungsbehörde stellt den Plan nach § 41 FlurbG fest (§ 41 Abs. 3).

4.2.2 War eine UVP erforderlich, muss die Begründung des

Planfeststellungsbeschlusses erkennen lassen, dass die Bewertung der Umweltauswirkungen der Anlagen und die Berücksichtigung der Bewertungsergebnisse im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge stattgefunden haben und berücksichtigt worden sind.

4.2.3 Im Planfeststellungsbeschluss entscheidet die obere Flurbereinigungsbehörde auch über Einwendungen, über die im Anhörungstermin keine Einigung erzielt worden ist. Der Planfeststellungsbeschluss kann Auflagen und Bedingungen enthalten. Die Regelung von Entschädigungen ist nicht Gegenstand der Planfeststellung.

4.2.4 Können einzelne öffentlich-rechtliche Beziehungen nicht abschließend geregelt werden oder werden bestimmte Anlagen, Bauwerke oder sonstige Regelungen aus der Planfeststellung genommen, so wird das in dem Planfeststellungsbeschluss zum Ausdruck gebracht und einer gesonderten Entscheidung vorbehalten. Solche Teilfeststellungen sollen möglichst vermieden und auf besonders gelagerte Fälle beschränkt werden (z. B. nicht abgeschlossene Planungen anderer Träger). Die zurückgestellte Planfeststellung muss vor Beginn des Ausbaus der betreffenden Anlagen nachgeholt werden.

4.2.5 Enthält die Planfeststellung eine wasserrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung, ist § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zu beachten.

4.3 Rechtswirkungen der Planfeststellung

4.3.1 Die Planfeststellung ist eine einheitliche Sachentscheidung, in der alle in Betracht kommenden Belange gewürdigt und abgewogen werden. Durch sie wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen auch in anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihnen berührten öffentlichen Belange festgestellt. Die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen werden rechtsgestaltend geregelt (materielle Konzentrationswirkung). Das materielle Recht, das für die Verwaltungsentscheidungen usw. (§ 41 Abs. 5 FlurbG) sowie für die öffentlich-rechtlichen Beziehungen gilt, ist zu beachten.

4.3.2 Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (formelle Konzentrationswirkung, § 41 Abs. 5 Satz 1 FlurbG). Die Regelung von Unterhaltungsfragen ist demgegenüber nicht Gegenstand der Planfeststellung.

4.3.3 Die obere Flurbereinigungsbehörde erteilt wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde (§ 14 Abs. 3 WHG).

4.3.4 Die Befugnis der Flurneuordnungsbehörde, Festsetzungen und Regelungen zu treffen, ist, abgesehen von den im FlurbG ausdrücklich genannten Ausnahmen (§ 42

Abs. 3 und § 106 FlurbG), auf das Flurbereinigungsgebiet beschränkt. Anlagen, von denen jemand betroffen wird, der nicht Beteiligter am Flurbereinigungsverfahren ist, können daher nicht Gegenstand der flurbereinigungsrechtlichen Planfeststellung sein. In solchen Fällen sollte eine Lösung durch eine zweckentsprechende Abgrenzung des Flurbereinigungsgebietes (z. B. Bildung von Exklaven) oder eine die Planfeststellung erübrigende Vereinbarung mit den Betroffenen angestrebt werden. Gelingt dies nicht, so darf der Ausbau der Anlage erst durchgeführt werden, wenn für sie ein Planfeststellungsbeschluss oder eine entsprechende behördliche Entscheidung nach dem einschlägigen Gesetz ergangen ist.

- 4.3.5 Der Planfeststellungsbeschluss greift nicht in Privatrechte ein und richtet sich nicht an den einzelnen Beteiligten. Dessen individuelle Rechte sind durch die §§ 44, 58 und 59 FlurbG gewahrt und können nur im Wege des Widerspruchs gegen den Flurbereinigungsplan geltend gemacht werden.
- 4.3.6 Die Befugnis, den Plan nach § 41 FlurbG entsprechend den öffentlich-rechtlichen Festsetzungen der Planfeststellung auszuführen, wird grundsätzlich erst durch den Flurbereinigungsplan erteilt, und zwar zu dem in der Ausführungsanordnung bestimmten Zeitpunkt (§ 61 FlurbG). Soweit gemeinschaftliche Anlagen festgestellt sind, können sie jedoch nach § 42 Abs. 1 Satz 2 FlurbG bereits vor der Ausführung des Flurbereinigungsplanes gebaut werden. Zur Durchführung des Vorausbaus notwendige Besitz- oder Nutzungsregelungen sind, wenn die Grundeigentümer damit nicht einverstanden sind, nur im Wege einer vorläufigen Anordnung nach § 36 FlurbG und nicht auf Grund der Planfeststellung selbst möglich.
- 4.3.7 Öffentliche Anlagen können bei Vorliegen eines dringenden Grundes im Sinne des § 36 FlurbG ebenfalls vorzeitig ausgebaut werden.
- 4.3.8 Nach Eintritt der Unanfechtbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses sind Ansprüche auf Unterlassung des Vorhabens, auf Beseitigung oder Änderung der Anlagen oder auf Unterlassung ihrer Benutzung ausgeschlossen. § 41 Abs. 5 Satz 3 FlurbG bleibt unberührt.

4.4 Plangenehmigung

- 4.4.1 Die Plangenehmigung erteilt die obere Flurbereinigungsbehörde.
- 4.4.2 Die Planfeststellung und die Plangenehmigung unterscheiden sich in ihrer öffentlich-rechtlichen Wirkung grundsätzlich nicht voneinander. Die Zulässigkeit der Plangenehmigung hängt allein davon ab, dass mit Einwendungen gegen den Plan nicht zu rechnen ist, diese nicht erhoben oder nachträglich ausgeräumt werden.
- 4.4.3 Da die Plangenehmigung den Verzicht auf Einwendungen voraussetzt, ist die an die Durchführung des Anhörungstermins geknüpfte formelle Ausschlusswirkung entbeh-

lich. Werden wider Erwarten auf die Plangenehmigung hin Einwendungen erhoben und können diese nicht ausgeräumt werden, ist die Plangenehmigung aufzuheben und das Planfeststellungsverfahren durchzuführen.

- 4.4.4 Die Flurneuordnungsbehörde verschafft sich Gewissheit darüber, ob die Voraussetzungen für eine Plangenehmigung vorliegen, zweckmäßig dadurch, dass sie die nach § 41 Abs. 2 FlurbG Anzuhörenden unter Übersendung der sie betreffenden Festsetzungen und Unterlagen zur Erklärung darüber auffordert, ob Einwendungen beabsichtigt sind. Sie kann auch das Anhörungsverfahren durchführen, bei Einverständnis legt sie den Plan nach § 41 FlurbG der oberen Flurbereinigungsbehörde zur Genehmigung vor.
- 4.4.5 Die obere Flurbereinigungsbehörde gibt der Flurneuordnungsbehörde den Plan nach § 41 FlurbG zurück, wenn sie die Voraussetzungen einer Plangenehmigung nicht für gegeben hält. Die Flurneuordnungsbehörde erfüllt dann die Voraussetzungen zur Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens.
- 4.4.6 Die Prüfung der Umweltbelange und eine gegebenenfalls erforderliche FFH-Verträglichkeitsprüfung sowie deren Berücksichtigung bei der Entscheidung sind wie bei der Planfeststellung durchzuführen.
- 4.4.7 Die Ausführungen in den Nummern 4.2 und 4.3 gelten im Übrigen sinngemäß.

4.5 Wirksamwerden des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung

- 4.5.1 Der Planfeststellungsbeschluss wird mit seiner Zustellung wirksam. Er ist dem Träger des Vorhabens und dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft mit Rechtsbehelfsbelehrung gegen Empfangsbekanntnis zuzustellen (§ 41 Abs. 6 FlurbG). Als Träger des Vorhabens kommen Unternehmensträger im Sinne der §§ 86 und 87 FlurbG sowie andere Ausbauträger im Sinne des § 42 Abs. 1 FlurbG in Betracht. Es ist § 112 FlurbG zu beachten.
- 4.5.2 Der Planfeststellungsbeschluss kann mit dem Widerspruch angefochten werden (§ 141 FlurbG). Über den Widerspruch entscheidet die obere Flurbereinigungsbehörde.
- 4.5.3 Die Träger öffentlicher Belange einschließlich der landwirtschaftlichen Berufsvertretung erhalten durch die Flurneuordnungsbehörde eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses ohne Rechtsbehelfsbelehrung.
- 4.5.4 Die Flurneuordnungsbehörde unterrichtet die Öffentlichkeit durch öffentliche Bekanntmachung über den unanfechtbaren Planfeststellungsbeschluss mit dem Hinweis, dass die Umweltauswirkungen bewertet wurden.
- 4.5.5 Die Plangenehmigung ist dem Träger des Vorhabens und dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft bekannt zu

geben (§ 111 FlurbG). Den in Nummer 4.5.3 genannten Stellen ist sie formlos durch die Flurneuordnungsbehörde unter Bezugnahme auf die früher übersandten Unterlagen mitzuteilen.

- 4.5.6 Wurde eine UVP durchgeführt, so unterrichtet die Flurneuordnungsbehörde die Öffentlichkeit über den unanfechtbaren Planfeststellungsbeschluss vor Beginn der Ausführung des Planes nach § 41 FlurbG, spätestens jedoch zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes nach § 59 FlurbG. Der Inhalt des Planfeststellungsbeschlusses ist der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

5 Unterbleiben der Planfeststellung oder der Plangenehmigung

5.1 Voraussetzungen

- 5.1.1 Die Planfeststellung oder Plangenehmigung kann nach § 41 Abs. 4 Satz 2 FlurbG unterbleiben, wenn an vorhandenen Anlagen Änderungen oder Erweiterungen von unwesentlicher Bedeutung vorgenommen werden sollen.
- 5.1.2 Fälle von unwesentlicher Bedeutung liegen vor, wenn Rechte anderer nicht beeinflusst werden oder wenn mit den Beteiligten entsprechende Vereinbarungen getroffen werden (§ 41 Abs. 4 Satz 3 FlurbG). Entsprechende Änderungen und Erweiterungen sind aktenkundig zu machen und in den Flurbereinigungsplan zu übernehmen. Die Beteiligten sind zu unterrichten. Nicht von unwesentlicher Bedeutung ist in der Regel eine nach anderen Gesetzen anzeige- oder genehmigungspflichtige Änderung oder Erweiterung von Anlagen.
- 5.1.3 § 41 Abs. 4 Satz 3 FlurbG spricht nur öffentlich-rechtliche Beziehungen an. Als Beteiligte im Sinne dieser Vorschrift kommen in erster Linie die sonst an der Planfeststellung beteiligten Träger öffentlicher Belange einschließlich der landwirtschaftlichen Berufsvertretung in Betracht. Vereinbarungen sind in einer Niederschrift festzuhalten. Mit dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft ist das Benehmen herzustellen (§ 41 Abs. 1 FlurbG).
- 5.1.4 Auf Antrag der Flurneuordnungsbehörde prüft die obere Flurbereinigungsbehörde, ob die Planfeststellung oder Plangenehmigung nach § 41 Abs. 4 FlurbG unterbleiben kann.
- 5.1.5 Im Zweifelsfall ist die Planfeststellung oder Plangenehmigung durchzuführen.

5.2 Nachweis nicht planfestgestellter Anlagen

Die nicht planfestgestellten Anlagen sind nach Maßgabe der Nummer 2.1 darzustellen und nachrichtlich in den Plan zu übernehmen.

6 Planänderung

6.1 Änderung des festgestellten oder genehmigten Planes nach § 41 FlurbG

- 6.1.1 Ein festgestellter oder genehmigter Plan nach § 41 FlurbG kann vor seiner Ausführung geändert werden. Das FlurbG enthält hierüber keine Regelungen. Es gilt daher insoweit § 76 VwVfGBbg.
- 6.1.2 Für die Verfahrensweise zur Aufstellung und Planfeststellung von Änderungen des Planes gelten im Übrigen die Vorschriften dieser Richtlinie.
- 6.1.3 In der neuen planungsrechtlichen Entscheidung ist der bisherige Plan nach § 41 FlurbG insoweit aufzuheben, wie er mit dem geänderten Plan nach § 41 FlurbG nicht übereinstimmt.
- 6.1.4 Die Änderungen sind nach Feststellung oder Genehmigung in den bisherigen Plan zu übernehmen.

6.2 Ergänzungen des Planes nach § 41 FlurbG auf Grund anderer Planfeststellungen

- 6.2.1 Bei einer Änderung des Planes nach § 41 FlurbG durch rechtskräftige Planfeststellungen nach anderen Gesetzen ist die Änderung nachrichtlich in den Plan nach § 41 FlurbG zu übernehmen.
- 6.2.2 Werden infolge der Planänderung von der Teilnehmergemeinschaft errichtete Anlagen verändert, so prüft die Flurneuordnungsbehörde im Rahmen ihrer Beteiligung an den von dem Träger des anderen Vorhabens durchzuführenden Verfahren insbesondere, ob die Rechtsbeziehungen zwischen der Teilnehmergemeinschaft oder ihrem Rechtsnachfolger und dem Träger des Vorhabens nicht schon in der Planfeststellung nach Flurbereinigungsrecht auch im Hinblick auf etwaige künftige Änderungen abschließend geregelt worden sind.

7 Aufhebung der Planfeststellung

Wird das Flurbereinigungsverfahren oder das Bodenordnungsverfahren nach § 56 LwAnpG nach Abschluss der Planfeststellung eingestellt, so ist der Planfeststellungsbeschluss oder die Plangenehmigung in der Anordnung nach § 9 FlurbG aufzuheben. Die Anordnung ist auch den in § 41 Abs. 6 FlurbG genannten Stellen zustellen. Das gilt sinngemäß auch, wenn ein Verfahren nach den §§ 1, 4 und 37 FlurbG als beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren oder als freiwilliger Landtausch (§ 103 j FlurbG) fortgeführt wird.

8 In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Der Erlass des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 5. Oktober 1998 (ABl. S. 934) wird aufgehoben.

**Liste der gemäß § 15 Abs. 4 Satz 2
der Trinkwasserverordnung
zugelassenen Trinkwasser-Untersuchungsstellen**

Bekanntmachung des Ministeriums für Arbeit, Soziales,
Gesundheit und Frauen des Landes Brandenburg
Vom 27. Januar 2003

Das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen des Landes Brandenburg gibt nach § 15 Abs. 4 Satz 2 der Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung - TrinkwV 2001), Artikel 1 der Verordnung zur Novellierung der Trinkwasserverordnung vom 21. Mai 2001 (BGBl. I S. 959), folgende zugelassene Trinkwasser-Untersuchungsstellen bekannt:

Untersuchungsstellen Land Brandenburg

Untersuchungsstelle	Adresse	Akkreditierung Untersuchungsumfang*
UWEG Umwelt-, Forschungs- und Dienstleistungsgesellschaft mbH	Hans- und Hilde-Coppi-Straße 10 16227 Eberswalde	DAC-P-0011-95-10 Physikalisch-chemische Parameter Chemische Parameter
AKS Aqua-Kommunal-Service-GmbH	Buschmühlenweg 169 15230 Frankfurt (Oder)	DAP-PA-02.501-00-98-00 Mikrobiologische Parameter Physikalisch-chemische Parameter Chemische Parameter
LWU Lebensmittel-, Wasser- und Umwelthygiene GmbH	Alfred-Nobel-Straße 1 (Haus 24) 16225 Eberswalde	DAP-PL-3054.00 Mikrobiologische Parameter Physikalisch-chemische Parameter Chemische Parameter
PWU Potsdamer Wasser- und Umweltlabor GmbH & Co. KG	Schlaatzweg 1A 14473 Potsdam	DAP-PG-1374.00 Mikrobiologische Parameter Physikalisch-chemische Parameter Chemische Parameter
Hygieneinstitut Cottbus GmbH	Thiemstraße 104 03050 Cottbus	DAP-PA-3234.00 Mikrobiologische Parameter Physikalisch-chemische Parameter Chemische Parameter
Milchwirtschaftliche Lehr- und Untersuchungsanstalt Oranienburg e.V.	Sachsenhausener Straße 7b 16515 Oranienburg	DAP-PL-2404.00 Mikrobiologische Parameter Physikalisch-chemische Parameter Chemische Parameter
Dr. Fooke Laboratorien GmbH Niederlassung Neuruppin	Altruppiner Allee 40 16816 Neuruppin	Mikrobiologische Parameter
TAB Technische Gesellschaft für Analytik und Beratung mbH	Ruhlsdorfer Straße 95 14532 Stahnsdorf	DAP-P-01.413-00-98-00 Physikalisch-chemische Parameter Chemische Parameter

* Detailinformationen und regelmäßige Aktualisierungen zum Untersuchungsumfang, zu den Untersuchungsstellen sowie zur Bestellung gemäß § 19 Abs. 2 TrinkwV 2001 unter: <http://www.brandenburg.de>; Links: Leben und Arbeiten - Gesundheit-Öffentlicher Gesundheitsdienst, Badestellenkarte - Trinkwasser-Untersuchungsstellen

Untersuchungsstelle	Adresse	Akkreditierung Untersuchungsumfang*
Umwelt- und Agrarlabor GmbH Fehrbellin	Alter Dechtower Weg 16833 Fehrbellin	DAP-PL-1361.00 Physikalisch-chemische Parameter Chemische Parameter
Deutsche Bahn AG/ Bahn-Umwelt-Zentrum/ Umwelt-Service-Center/Umweltlabor und Messstelle	Am Südtor 1 14774 Brandenburg/Kirchmöser	DAP-PA-2659.00 Physikalisch-chemische Parameter Chemische Parameter
Biologisch-Chemisches Institut Hoppegarten (Mark) GmbH	Rennbahnallee 110 15366 Dahlewitz-Hoppegarten	DAP-PL-2117.00 Mikrobiologische Parameter
Enerlyt Potsdam GmbH	Am Buchhorst 35b 14478 Potsdam	DAP-PI-02.758-00-99-00 Mikrobiologische Parameter Physikalisch-chemische Parameter Chemische Parameter
FIS Frankfurter Industrieservice GmbH	Ringstraße 1047 15236 Frankfurt (Oder) - Markendorf	DAP-P-03.055-00-96-00 Mikrobiologische Parameter Physikalisch-chemische Parameter Chemische Parameter
Dr. Otto GmbH	Zur Karthane 8 19322 Wittenberge	DAP-PA-3028.00 Mikrobiologische Parameter Physikalisch-chemische Parameter Chemische Parameter
Labor für Chemie und Umwelt Dipl.-Chem. Lutz Hadinek	Industrie- und Gewerbegebiet 1 16278 Pinnow	DAP-PA-3194.00 Physikalisch-chemische Parameter Chemische Parameter
Lausitzer Analytik GmbH Laboratorium für Umwelt und Brennstoffe	Südstraße 7 03139 Spremberg - Schwarze Pumpe	DAP-PA-2990.00 Mikrobiologische Parameter Physikalisch-chemische Parameter Chemische Parameter
LWU Bad Liebenwerda Labor für Wasser und Umwelt GmbH	Berliner Straße 13 04924 Bad Liebenwerda	DAP-PA-01.489-00-98-00 Mikrobiologische Parameter Physikalisch-chemische Parameter Chemische Parameter
MEAB Märkische Entsorgungsanlagen-Betriebs- gesellschaft mbH Analytik-Labor	Tschudistraße 14476 Neu Fahrland	DAP-PG-1091.99 Physikalisch-chemische Parameter Chemische Parameter
PROTEKUM Umweltinstitut GmbH	Lehnitzstraße 73 16515 Oranienburg	DAP-PG-1377.00 Physikalisch-chemische Parameter Chemische Parameter
Sanierungsgesellschaft Lauchhammer mbH/Standort Kittlitz	Bockwitzter Straße 85 01979 Lauchhammer - Kittlitz	DAP-PA-3137.99 Physikalisch-chemische Parameter Chemische Parameter

* Detailinformationen und regelmäßige Aktualisierungen zum Untersuchungsumfang, zu den Untersuchungsstellen sowie zur Bestellung gemäß § 19 Abs. 2 TrinkwV 2001 unter: <http://www.brandenburg.de>; Links: Leben und Arbeiten - Gesundheit-Öffentlicher Gesundheitsdienst, Badestellenkarte - Trinkwasser-Untersuchungsstellen

Untersuchungsstelle	Adresse	Akkreditierung Untersuchungsumfang*
UAF Umweltanalytiklabor GmbH	Stendaler Straße 26 15234 Frankfurt (Oder)	DAP-PL-1336.00 Physikalisch-chemische Parameter Chemische Parameter
Umwelt-Control GmbH Gubener Umwelt- und Servicelabor	Cottbuser Straße 1 03172 Guben	DAP-PL-1223.00 Physikalisch-chemische Parameter Chemische Parameter
Landesgesundheitsamt Brandenburg Dezernat 43/Gesundheit und Umwelt Labor	Wünsdorfer Platz 3 15838 Wünsdorf	AKS-P-21203-EU Mikrobiologische Parameter Physikalisch-chemische Parameter Chemische Parameter
IUQ - Institut für Umweltschutz und Qualitätssicherung Dr. Krenzel GmbH Niederlassung Potsdam	Konsumhof 1 - 5 14482 Potsdam	DAP-PA-2527.00 Mikrobiologische Parameter Physikalisch-chemische Parameter Chemische Parameter
terracon Labor für Umwelt- und Pestizidanalytik GmbH	Am Reitstadion 5 14913 Jüterbog	DAP-PA-2871.00 Physikalisch-chemische Parameter Chemische Parameter

In Brandenburg gemeldete Untersuchungsstellen anderer Bundesländer

Untersuchungsstelle	Adresse	Akkreditierung Untersuchungsumfang*
Mecklenburg-Vorpommern		
Aqua-Service Schwerin Beratungs- und Betriebsführungs- Gesellschaft mbH	Eckdrift 43 - 45 19061 Schwerin	DAP-PL-3378.00 Mikrobiologische Parameter Physikalisch-chemische Parameter Chemische Parameter
Sachsen-Anhalt		
Analytik-Labor Dr. Uwe Kludas	Kreuzbergstraße 146 06849 Dessau	DAP-PL-03169.00 Mikrobiologische Parameter

**Staatlich anerkannte
Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen**

Bekanntmachung des Ministeriums für Arbeit,
Soziales, Gesundheit und Frauen
Vom 29. Januar 2003

DRK Kreisverband Oranienburg e. V.

Psychosoziale Beratungsstelle für Schwangere,
Schwangerschaftskonflikt-, Partnerschafts- und
Lebensberatung
Bernauer Straße 61
16502 Oranienburg
Tel.: (0 33 01) 20 19 45

Änderung der Adressen und Telefonnummern der nach Nummer 5.2.3 der Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen zur Anerkennung von Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen vom 4. August 1997 (ABl. S. 706) **staatlich anerkannten Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen:**

mit Wirkung vom 1. Januar 2003:

DRK Kreisverband Oranienburg e. V.

Psychosoziale Beratungsstelle für Schwangere,
Schwangerschaftskonflikt-, Partnerschafts- und
Lebensberatung
Fontanestraße 71
16761 Hennigsdorf
Tel.: (0 33 02) 20 46 19

* Detailinformationen und regelmäßige Aktualisierungen zum Untersuchungsumfang, zu den Untersuchungsstellen sowie zur Bestellung gemäß § 19 Abs. 2 TrinkwV 2001 unter: <http://www.brandenburg.de>; Links: Leben und Arbeiten - Gesundheit-Öffentlicher Gesundheitsdienst, Badestellenkarte - Trinkwasser-Untersuchungsstellen

DRK Kreisverband Fläming-Spreewald e. V.

Psychosoziale Beratungsstelle für Schwangere und Familie
 Erich-Weinert-Straße 46
 15711 Königs Wusterhausen
 Tel.: (0 33 75) 21 86 81
 Fax: (0 33 75) 21 86 83

DRK Kreisverband Niederbarnim e. V.

Beratungsstelle für Schwangere und deren Familienangehörige
 Börniker Chaussee 1
 16321 Bernau
 Tel.: (0 33 38) 76 99 70

**Anweisung
 des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen
 und Verkehr zur Einführung eines neuen Verfahrens
 für die Abnahme umgebauter Eisenbahnfahrzeuge
 für die nichtbundeseigenen Eisenbahnen
 im Land Brandenburg**

Vom 14. Januar 2003

Vor dem Hintergrund der jüngsten Rechtsprechung sowie bevorstehender nationaler Umsetzungen von EU-Richtlinien bedurfte die Verwaltungspraxis bezüglich der Abnahmen umgebauter Fahrzeuge einer Neuausrichtung.

Unter Einbeziehung aller Beteiligten ist es gelungen, einen Verfahrensablauf zu entwickeln, der die rechtlichen Rahmenbedingungen berücksichtigt und den Anliegen der Eisenbahnen und denen der Industrie entgegenkommt.

Zwischenzeitlich konnten weiterführend technische Details des Verfahrens abgestimmt werden, so dass nunmehr das Verfahren auch hinsichtlich der technischen Details als abgeschlossen gelten kann.

Das Eisenbahn-Bundesamt und die Eisenbahnaufsichtsbehörden der Länder werden nunmehr ihre Verwaltungspraxis gemäß dem neuen Verfahren ausrichten.

Auf der Grundlage des § 2 Abs. 4 Nr. 2 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) wird hiermit für die nichtbundeseigenen Eisenbahnen im Land Brandenburg das nachfolgende Verfahren zur Abnahme umgebauter Fahrzeuge mit sofortiger Wirkung eingeführt.

Mit der Durchführung des operativen Teiles der Eisenbahnaufsicht ist der Landesbevollmächtigte für Bahnaufsicht (LfB) beauftragt.

Verfahren zur Abnahme umgebauter Fahrzeuge

Für Fahrzeuge, an denen Änderungen vorgenommen werden sollen, die den vorgegebenen **Kriterienkatalog** (Anlage) erfüllen, ist eine Abnahme gemäß § 32 Abs. 1 EBO bei der zuständigen Genehmigungsbehörde zu beantragen.

Dieser Antrag muss **die vollständige technische Dokumentation (Dossier)** für die durchzuführende Maßnahme wie Konstruktions- und Ausführungsunterlagen, Berechnungen, Nachweise, Prüfberichte, Gutachten etc. beinhalten.

Führen Art und Umfang der Änderungen **nicht** zu einem gewandelten Charakteristikum der Bauart des Fahrzeuges (**Änderungen außerhalb des Kriterienkatalogs**), handelt es sich rechtlich um kein neues Fahrzeug mit der Folge des Abnahmevorbehaltes vor erster Inbetriebnahme nach § 32 Abs. 1 EBO.

Vor dem Hintergrund der eindeutig in § 4 Abs. 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) geregelten betriebssicherheitslichen Verantwortung der Eisenbahnunternehmen ist die Maßnahme in Verantwortung des Betreibers des jeweiligen Eisenbahnfahrzeuges durchzuführen. Dies ist zunächst das Eisenbahnverkehrsunternehmen, in dessen Fahrzeugpark sich das Fahrzeug befindet. Künftig fällt hierunter auch der Halter nach § 31 AEG.

Diese Änderungen an Eisenbahnfahrzeugen, die nicht zur Instandhaltung gemäß DIN 31 051 gehören, sind der für das Eisenbahnverkehrsunternehmen zuständigen Aufsichtsbehörde schriftlich anzuzeigen.

Hierbei ist mitzuteilen:

- Beschreibung der Änderung (was wird geändert),
- Hersteller bzw. Instandhalter, der die Maßnahme durchführt,
- Bestätigung des Betreibers, dass die Maßnahme die Kriterien des Kriterienkatalogs und den damit verbundenen Abnahmevorbehalt nach § 32 Abs. 1 EBO nicht erfüllt sowie in Übereinstimmung mit den anerkannten Regeln der Technik erfolgt.

Damit der Betreiber nachweisen kann, dass er seiner Verpflichtung nach § 4 Abs. 1 AEG nachgekommen ist, sind die hierfür notwendigen Umbauunterlagen (Konstruktionsunterlagen, Prüfberichte, Nachweise, Gutachten, Schriftverkehr etc.) zur Fahrzeugakte zu nehmen.

Die Eisenbahnaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder erteilen keine neue Abnahme, sie können aber im Rahmen der Eisenbahnaufsicht nach § 5a AEG sich jederzeit Zugang zu jedem Fahrzeug verschaffen, die erforderlichen Unterlagen einsehen sowie die hier üblichen Prüfungen und Maßnahmen beim Eisenbahnverkehrsunternehmen bzw. Betreiber oder Hersteller durchführen!

Anlage

Kriterienkatalog

1. Änderungen der Fahrzeugparameter außerhalb des vereinfachten Verfahrens (λ) nach UIC 518

Eine neue Abnahme ist in folgenden Fällen erforderlich:

I. Ein-/Umbau von „neuen“ Technologien, z. B. neuartige Federelemente, Kopplungen, aktive Fahrwerk-/Wagenkastensteuerungen etc.

II. Überschreitung der grundsätzlichen Bedingungen für die Anwendung des vereinfachten Messverfahrens:

A. Statische Radsatzlast (bei einfacher Beladung)

- | | |
|--|-----------------------------|
| 1. Triebfahrzeuge, Reisezugwagen, Güterwagen | $2 Q_0 \leq 200 \text{ kN}$ |
| 2. Spezialfahrzeuge | $2 Q_0 \leq 225 \text{ kN}$ |

B. Zulässige Fahrzeughöchstgeschwindigkeit v_{zul}

- | | |
|---|---------------------------------|
| 1. Triebfahrzeuge, Reisezugwagen | $v_{zul} \leq 160 \text{ km/h}$ |
| 2. Triebwagen mit Drehgestellmasse $m^+ > 10 \text{ t}$ | $v_{zul} \leq 160 \text{ km/h}$ |
| 3. Triebwagen, Reisezugwagen | $v_{zul} \leq 200 \text{ km/h}$ |
| 4. Güterwagen, Spezialfahrzeuge | $v_{zul} \leq 120 \text{ km/h}$ |

C. Zulässiger Überhöhungsfehlbetrag uf_{zul}

- | | |
|--|--------------------------------|
| 1. Lokomotiven, Triebköpfe | $uf_{zul} \leq 150 \text{ mm}$ |
| 2. Güterwagen, Spezialfahrzeuge | $uf_{zul} \leq 130 \text{ mm}$ |
| 3. Triebwagen mit besonderen Merkmalen
(z. B. tiefer Schwerpunkt, niedrige Radsatzkräfte) | $uf_{zul} \leq 165 \text{ mm}$ |

III. Das „Nicht-Vorhandensein“ eines Sicherheitsfaktors von $\lambda \geq 1,1$, der besagt, dass die ausgewerteten Ergebnisse um mindestens 10 % von den sicherheitsrelevanten Grenzwerten entfernt liegen.

IV. Änderungen der Betriebs-, Fahrzeug- und Fahrwerkparameter oberhalb der, in der:

- Anlage B - UIC-Merkblatt 518 „Fahrtechnische Prüfung und Zulassung von Eisenbahnfahrzeugen - Fahrsicherheit, Fahrwegbeanspruchung und Fahrverhalten“
bzw.
- Tabelle 3 der CEN TC 256 - prEN 14363 „Bahnanwendungen - Prüfung für die fahrtechnische Zulassung von Schienenfahrzeugen - Prüfung des Fahrverhaltens und stationäre Versuche“

festgelegten Toleranzen.

Die für die neue Abnahme erforderlichen Nachweise sind im jeweiligen Einzelfall, gegebenenfalls in Abstimmung mit Gutachtern, anhand der gültigen technischen Regelwerke festzulegen. Für das Gebiet der Fahrsicherheit sind hier das UIC-Merkblatt 518 bzw. CEN TC 256 - prEN 14363 heranzuziehen.

2. Erhöhung v_{max} um mehr als 10 %, mindestens aber 10 km/h
(bei Güterwagen bis $v_{max} = 120 \text{ km/h}$ nur Nachweis der Fahrsicherheit)

Bei Güterwagen sind gegenüber der zuständigen Eisenbahnaufsichtsbehörde bei Erhöhungen von $v_{max} > 120 \text{ km/h}$ neben dem Nachweis der Fahrsicherheit dann auch weitere Nachweise zu führen,

- z. B. Nachweis Bremstechnik,
- z. B. Nachweis der Wechselfestigkeit (Dauerfestigkeit),
 - Radsätze, Radsatzlager,
 - Laufwerke,
 - Tragverband Wagenkasten,
- z. B. Auswirkungen auf Tankbeanspruchungen (Kesselwagen).

3. Veränderung des Fahrzeugesamtgewichtes um mehr als 20 % (Ermittlung der Lasten nach DIN 25 008)

Bei Erhöhung und Verringerung des Fahrzeugesamtgewichtes sind die sich hierdurch ergebenden Nachweisführungen gegenüber der zuständigen Eisenbahnaufsichtsbehörde erforderlich,

- z. B. Nachweis der Fahrsicherheit,
- z. B. Festigkeitsnachweise,
- z. B. bremstechnische Nachweise,
- z. B. Auswirkungen auf Tankbeanspruchungen (Kesselwagen).

4. Erhöhung der Radsatzlast (RSL) > 1,5 t

Bei einer Erhöhung der Radsatzlasten sind durch Betreiber bzw. Hersteller grundsätzlich die hierfür erforderlichen Nachweise zu führen,

- z. B. Dauerfestigkeitsnachweise Radsatzwelle und Radscheiben,
- z. B. Dauerfestigkeitsnachweise Fahrwerke und Tragverbände,
- z. B. bremstechnische Nachweise,
- z. B. Nachweis der Fahrsicherheit,
- z. B. Auswirkungen auf Tankbeanspruchungen (Kesselwagen).

Eine neue Abnahme durch die zuständige Eisenbahnaufsichtsbehörde wird nur bei Erhöhungen der RSL > 1,5 t erforderlich.

5. Änderungen der Konzepte für:

- Notausstieg und Rettung

Unter einen erneuten Genehmigungsvorbehalt der zuständigen Eisenbahnaufsichtsbehörde fallen grundsätzliche Veränderungen der Flucht- bzw. Rettungsmöglichkeiten gegenüber den ursprünglich genehmigten Rettungsalternativen der Bauart,

- z. B. Lage und Anzahl von Notausstiegsfenstern und -türen.

Veränderungen der Bauart einzelner Komponenten (Notausstiegsfenster, -türen) sind nicht als Konzeptänderung zu betrachten.

- Brandschutz

Grundsätzliches Abweichen von dem auf der Grundlage der DIN 5510 bzw. prEN 45545 zugelassenen Brandschutzkonzept, insbesondere bezüglich der hiernach für die Bauart verwendeten Materialien durch

- z. B. alternativen Einsatz von automatischen Brandmelde- und Feuerlöschanlagen (Sprinkleranlagen) und sonstigen Brandbekämpfungssystemen.

- Arbeitsschutz und Umweltschutz

Verlassen der Anforderungen nach den anerkannten Regeln der Technik für den Arbeitsschutz,

- z. B. - Führerstand und Frontscheibe,
 - Verwendung von Gefahrstoffen,
 - Lösungen außerhalb der Unfallverhütungsvorschriften (UVV) wie Immissionen (Lärm, Schwingungen, Strahlen etc.).

Veränderungen der umweltrelevanten Parameter der ursprünglich zugelassenen Bauart (z. B. hinsichtlich Emissionen, boden- und wassergefährdender Stoffe).

6. Änderungen der Konzepte für Fahrzeugleittechnik einschließlich der entsprechenden Software

a) neue Abnahme

Wesentliche Änderungen bzw. Erneuerungen an sicherheitsrelevanten Software-Teilen sind Bestandteil der Kriterienliste (Konzeptänderung) und machen im Sinne eines umfassenden Umbaus eine neue Abnahme erforderlich.

→ **Die SSAS-Einstufung bedarf immer einer Zustimmung der zuständigen Eisenbahnaufsichtsbehörde.**
(SSAS: Softwaresicherheits-Anforderungsstufe)

Die Abnahme durch die zuständige Eisenbahnaufsichtsbehörde erfolgt nach Vorlage der erforderlichen Dokumentation.

b) keine neue Abnahme (Mitteilung an die zuständige Eisenbahnaufsichtsbehörde)

Keine Abnahme erfolgt z. B. bei lokalen modulspezifischen Softwareänderungen wie dem kompletten Ersatz einer Türsteuerungssoftware.

Mitzuteilen sind neben dem Abschlussgutachten eine Beschreibung der Änderungen und eine Erklärung, dass die Vorgaben eingehalten wurden und die Software die Sicherheit des Fahrzeuges nicht beeinträchtigt.

Von den oben genannten sicherheitsrelevanten Funktionen mit den Vorgaben zur Bildung der SSAS kann abgewichen werden, wenn gemäß DIN EN 50 128 ein vom EBA anerkannter Gutachter die Zweckmäßigkeit einer Herabstufung der SSAS bestätigt. Bei Unstimmigkeiten kann die zuständige Eisenbahnaufsichtsbehörde herangezogen werden.

Grundsätzliche Verfahrensbeschreibung bei Änderungen an der Software der Fahrzeuggesteuerung

Verfahrensweise erfolgt nach DIN EN 50 128:
das heißt, Systemanforderungsspezifikation ist nach V-Modell, DIN EN 50 128 abzuarbeiten.

Sicherheitsfunktionen sind grundsätzlich mit SIL > 0 (DIN EN 50 126) zu bewerten.
Sicherheitsfunktionen sind z. B.

Bremse,
Antriebsabschaltung,
Lauftechnik,
Ein- und Ausstieg,
Schnittstellen zur Zugsicherung (LZB, PZB, Zugfunk etc.),
Zugsteuerung (AFB etc.),
alle Mensch-Maschine-Schnittstellen, die den Triebfahrzeugführer und den Zugbegleiter betreffen,
alle Diagnoseeinrichtungen,

- die in die funktionelle Zugsteuerung eingreifen,
- die den Triebfahrzeugführer oder den Zugbegleiter zum Handeln veranlassen,
- welche Temperaturen oder Rauchgase diagnostizieren, um mögliche Brände zu verhindern
- oder Entgleisungen diagnostizieren.

Mit den hiermit gebildeten SSAS > 0 ist das V-Modell gemäß DIN EN 50 128 abzuarbeiten.

Alle Schritte werden dokumentiert und archiviert.

Die Abarbeitung der Vorgaben der DIN EN 50 128 erfolgt nach den Vereinbarungen, die in dem Arbeitskreis „SINFA“ zwischen den Eisenbahnverkehrsunternehmen, der deutschen Bahnindustrie und dem EBA getroffen werden.

**Eingliederung der Gemeinde Nassenheide
in die Gemeinde Löwenberger Land**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 14. November 2002

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) die Eingliederung der Gemeinde Nassenheide des Amtes Oranienburg-Land in die amtsfreie Gemeinde Löwenberger Land genehmigt. Die Eingliederung wird am Tag der nächsten landesweiten Kommunalwahlen 2003 wirksam.

**Eingliederung der Gemeinde Malz
in die Stadt Oranienburg**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 14. November 2002

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) die Eingliederung der Gemeinde Malz des Amtes Oranienburg-Land in die amtsfreie Stadt Oranienburg genehmigt. Die Eingliederung wird am Tag der nächsten landesweiten Kommunalwahlen 2003 wirksam.

**Eingliederung der Gemeinde Lehnitz
in die Stadt Oranienburg**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 14. November 2002

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) die Eingliederung der Gemeinde Lehnitz des Amtes Oranienburg-Land in die amtsfreie Stadt Oranienburg genehmigt. Die Eingliederung wird am Tag der nächsten landesweiten Kommunalwahlen 2003 wirksam.

**Eingliederung der Gemeinde Germendorf
in die Stadt Oranienburg**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 14. November 2002

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) die Eingliederung der Gemeinde Germendorf des Amtes Oranienburg-Land in die amtsfreie Stadt Oranienburg genehmigt. Die Eingliederung wird am Tag der nächsten landesweiten Kommunalwahlen 2003 wirksam.

**Eingliederung der Gemeinde Schmachtenhagen
in die Stadt Oranienburg**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 14. November 2002

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) die Eingliederung der Gemeinde Schmachtenhagen des Amtes Oranienburg-Land in die amtsfreie Stadt Oranienburg genehmigt. Die Eingliederung wird am Tag der nächsten landesweiten Kommunalwahlen 2003 wirksam.

**Eingliederung der Gemeinde Wensickendorf
in die Stadt Oranienburg**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 14. November 2002

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) die Eingliederung der Gemeinde Wensickendorf des Amtes Oranienburg-Land in die amtsfreie Stadt Oranienburg genehmigt. Die Eingliederung wird am Tag der nächsten landesweiten Kommunalwahlen 2003 wirksam.

Eingliederung der Gemeinde Friedrichsthal in die Stadt Oranienburg

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 14. November 2002

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) die Eingliederung der Gemeinde Friedrichsthal des Amtes Oranienburg-Land in die amtsfreie Stadt Oranienburg genehmigt. Die Eingliederung wird am Tag der nächsten landesweiten Kommunalwahlen 2003 wirksam.

Eingliederung der Gemeinde Zehlendorf in die Stadt Oranienburg

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 14. November 2002

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) die Eingliederung der Gemeinde Zehlendorf des Amtes Oranienburg-Land in die amtsfreie Stadt Oranienburg genehmigt. Die Eingliederung wird am Tag der nächsten landesweiten Kommunalwahlen 2003 wirksam.

Bildung einer neuen Stadt Liebenwalde

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 14. November 2002

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) die erste Änderung des Vertrages über die Bildung der neuen Stadt Liebenwalde (Schlüssel-Nr. 12 0 65 193) vom 25. März 2002 mit Wirkung vom Tag der nächsten landesweiten Kommunalwahlen 2003 genehmigt. Die neue Stadt Liebenwalde wird aus den Gemeinden Hammer, Liebenthal, Neuholland und der Stadt Liebenwalde des Amtes Liebenwalde und der Gemeinde Freienhagen des Amtes Oranienburg-Land gebildet.

Änderung des Amtes Liebenwalde

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 13. Februar 2003

Infolge der Bildung einer neuen Stadt Liebenwalde aus den Gemeinden Hammer, Liebenthal, Neuholland und der Stadt Liebenwalde des Amtes Liebenwalde und der Gemeinde Freienhagen des Amtes Oranienburg-Land mit Wirkung vom Tag der nächsten landesweiten Kommunalwahlen 2003 gehören dem geänderten Amt Liebenwalde zum gleichen Zeitpunkt vorbehaltlich weiterer gesetzlicher Regelungen folgende Gemeinden an:

- die Stadt Liebenwalde und
- die Gemeinde Kreuzbruch.

Auflösung des Amtes Oranienburg-Land

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 13. Februar 2003

Infolge

- der Eingliederung der Gemeinden Friedrichsthal, Germendorf, Lehnitz, Malz, Schmachtenhagen, Wensickendorf und Zehlendorf in die Stadt Oranienburg,
- der Eingliederung der Gemeinde Nassenheide in die Gemeinde Löwenberger Land und
- der Bildung einer neuen Stadt Liebenwalde aus der Gemeinde Freienhagen des Amtes Oranienburg-Land und den Gemeinden Hammer, Liebenthal, Neuholland sowie der Stadt Liebenwalde des Amtes Liebenwalde

mit Wirkung vom Tag der nächsten landesweiten Kommunalwahlen 2003 wird das Amt Oranienburg-Land zum gleichen Zeitpunkt aufgelöst.

Bildung einer neuen Gemeinde Panketal

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 20. November 2002

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) die Bildung einer neuen Gemeinde Panketal (Schlüssel-Nr. 12 0 60 181) aus den Gemeinden Schwanebeck und Zepernick des Amtes Panketal mit Wirkung vom Tag der nächsten landesweiten Kommunalwahlen 2003 genehmigt.

Änderung des Amtes Panketal

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 13. Februar 2003

Infolge der Bildung einer neuen Gemeinde Panketal aus den Gemeinden Schwanebeck und Zepernick des Amtes Panketal mit Wirkung vom Tag der nächsten landesweiten Kommunalwahlen 2003 gehören dem geänderten Amt Panketal zum gleichen Zeitpunkt vorbehaltlich weiterer Regelungen folgende Gemeinden an:

- Panketal und
- Schönow.

Änderung der Gemeinde Mühlenbecker Land

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 15. Januar 2003

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) die Änderung der Gemeinde Mühlenbecker Land durch den Beitritt der Gemeinde Zühlsdorf des Amtes Schildow mit Wirkung vom Tag der nächsten landesweiten Kommunalwahlen 2003 genehmigt. Das Amt Schildow wird zum gleichen Zeitpunkt aufgelöst.

Bildung einer neuen Gemeinde Bronkow

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 26. September 2002

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) die Bildung einer neuen Gemeinde Bronkow (Schlüssel-Nr. 12 0 66 041) aus der Gemeinde Bronkow des Amtes Calau sowie den Gemeinden Lug und Lipten des Amtes Altdöbern mit Wirkung vom Tag der nächsten landesweiten Kommunalwahlen 2003 genehmigt. Die neue Gemeinde Bronkow gehört dem Amt Altdöbern an.

Änderung des Amtes Calau

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 13. Februar 2003

Infolge der Bildung einer neuen amtsangehörigen Gemeinde Bronkow aus der Gemeinde Bronkow des Amtes Calau und den Gemeinden Lug und Lipten des Amtes Altdöbern mit Wirkung vom Tag der nächsten landesweiten Kommunalwahlen 2003 gehören dem geänderten Amt Calau zum gleichen Zeitpunkt vorbehaltlich weiterer gesetzlicher Regelungen die Gemeinden Bolschwitz, Groß-Mehßow, Kemmen, Mlode, Sableben, Werchow und die Stadt Calau an.

Änderung des Amtes Altdöbern

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 13. Februar 2003

Infolge der Bildung einer neuen amtsangehörigen Gemeinde Bronkow aus der Gemeinde Bronkow des Amtes Calau und den Gemeinden Lug und Lipten des Amtes Altdöbern mit Wirkung vom Tag der nächsten landesweiten Kommunalwahlen 2003 gehören dem geänderten Amt Altdöbern zum gleichen Zeitpunkt folgende Gemeinden an:

Altdöbern, Bronkow, Luckaitztal, Neu-Seeland und Neupetershain.

Eingliederung der Gemeinden Lobbese und Marzahna in die Stadt Treuenbrietzen

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 18. Februar 2003

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) die Eingliederung

der Gemeinden Lobbese und Marzahna
in die Stadt Treuenbrietzen

mit Wirkung zum 31. März 2003 genehmigt.

Änderung des Amtes Treuenbrietzen

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 18. Februar 2003

Aufgrund der Eingliederung der Gemeinden Lobbese und Marzahn in die Stadt Treuenbrietzen zum 31. März 2003 gehören dem Amt Treuenbrietzen ab dem 31. März 2003 an:

die Gemeinde Lühsdorf und die Stadt Treuenbrietzen.

Auflösung des Amtes Hornow/Simmersdorf und Änderung des Amtes Döbern-Land

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 13. Februar 2003

Das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg hat in Anwendung von § 1 Abs. 6 Satz 2 der Amtsordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 188) Folgendes angeordnet:

- „1. Die amtsangehörigen Gemeinden Hornow-Wadelsdorf, Groß Schacksdorf-Simmersdorf und Wiesengrund des Amtes Hornow/Simmersdorf werden dem Amt Döbern-Land zugeordnet.
2. Das Amt Döbern-Land wird um die amtsangehörigen Gemeinden Hornow-Wadelsdorf, Groß Schacksdorf-Simmersdorf und Wiesengrund erweitert und damit in seiner Zusammensetzung geändert.
3. Das Amt Hornow/Simmersdorf wird aufgelöst.“

Die Verfügungen zu 1 bis 3 werden mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg wirksam.

Eingliederung der Gemeinde Schulzendorf in die Gemeinde Sonnenberg

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 18. Februar 2003

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) die Eingliederung der Gemeinde Schulzendorf des Amtes Gransee und Gemeinden in die Gemeinde Sonnenberg genehmigt. Die Eingliederung wird am Tag der nächsten landesweiten Kommunalwahlen 2003 wirksam.

Eingliederung der Gemeinde Rönnebeck in die Gemeinde Sonnenberg

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 14. Februar 2003

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) die Eingliederung der Gemeinde Rönnebeck des Amtes Gransee und Gemeinden in die Gemeinde Sonnenberg genehmigt. Die Eingliederung wird am Tag der nächsten landesweiten Kommunalwahlen 2003 wirksam.

Änderung des Amtes Gransee und Gemeinden

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 18. Februar 2003

Aufgrund der Eingliederung der Gemeinden Rönnebeck und Schulzendorf in die Gemeinde Sonnenberg mit Wirkung vom Tag der nächsten landesweiten Kommunalwahlen 2003 gehören dem geänderten Amt Gransee und Gemeinden zum gleichen Zeitpunkt

- die Stadt Gransee,
- die Gemeinde Großwoltersdorf,
- die Gemeinde Schönermark,
- die Gemeinde Sonnenberg und
- die Gemeinde Stechlin

an.

Eingliederung der Gemeinde Derwitz in die Stadt Werder (Havel)

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 20. Februar 2003

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) die Eingliederung der Gemeinde Derwitz des Amtes Groß Kreutz in die Stadt Werder (Havel) genehmigt. Die Eingliederung wird am Tag der nächsten landesweiten Kommunalwahlen 2003 wirksam.

Änderung des Amtes Groß Kreuzt

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 21. Februar 2003

Infolge der Eingliederung der Gemeinde Derwitz des Amtes Groß Kreuzt in die Stadt Werder (Havel) mit Wirkung vom Tag der nächsten landesweiten Kommunalwahlen 2003 gehören dem geänderten Amt Groß Kreuzt zum gleichen Zeitpunkt vorbehaltlich weiterer gesetzlicher Regelungen folgende Gemeinden an:

- Bochow,
- Deetz,
- Groß Kreuzt,
- Krielow und
- Schmergow.

Bildung einer neuen Gemeinde Oderaue

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 19. Februar 2003

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) die Bildung

einer neuen Gemeinde Oderaue (Schlüssel-Nr.: 12 0 64 371)

aus den Gemeinden Neurüdnitz, Neuküstrinchen und Neureetz des Amtes Barnim-Oderbruch mit Wirkung vom Tag der nächsten landesweiten Kommunalwahlen 2003 genehmigt.

Bildung einer neuen Gemeinde Neulewin

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 19. Februar 2003

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) die Bildung

einer neuen Gemeinde Neulewin (Schlüssel-Nr.: 12 0 64 349)

aus den Gemeinden Neulewin und Neulietzegörücke des Amtes Barnim-Oderbruch mit Wirkung vom Tag der nächsten landesweiten Kommunalwahlen 2003 genehmigt.

Änderung des Amtes Barnim-Oderbruch

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 21. Februar 2003

Infolge der Bildung einer neuen Gemeinde Oderaue und einer neuen Gemeinde Neulewin mit Wirkung vom Tag der nächsten landesweiten Kommunalwahlen 2003 gehören dem geänderten Amt Barnim-Oderbruch zum gleichen Zeitpunkt vorbehaltlich weiterer gesetzlicher Regelungen folgende Gemeinden an:

- Altreetz,
- Bliesdorf,
- Güstebieser Loose,
- Neulewin,
- Oderaue,
- Neutrebbin,
- Prötzel,
- Reichenow-Möglin,
- Wriezener Höhe und
- Zäckericker Loose.

Anerkennung von Markscheidern

Bekanntmachung des Landesbergamtes Brandenburg
Vom 12. Februar 2003

Das Landesbergamt Brandenburg hat Herrn Dipl.-Ing. Weidenbach als Markscheider im Land Brandenburg anerkannt. Herr Weidenbach wurde am 12. Februar 2003 nach § 4 des Markscheidergesetzes vom 28. April 1992 (GVBl. I S. 138), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Dezember 2001 (GVBl. I S. 254, 277), persönlich verpflichtet.

Kommunaler Anteilseignerverband der WEMAG

Bekanntmachung der Verbandssatzung des „Kommunalen Anteilseignerverbandes der WEMAG“

Aufgrund des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 2. Dezember 2002 wird nachstehend der Wortlaut der Verbandssatzung in der am 24.12.2002 geltenden Fassung bekannt gemacht.

Die Neufassung berücksichtigt:

1. die von der Verbandsversammlung am 11. September 1995 beschlossene und am 21. November 1995 in Kraft getretene Satzung vom 6. November 1995 (AmtsBl. M-V/AAz. S. 371),
2. die von der Verbandsversammlung am 14. Mai 1996 beschlossene und am 17. September 1996 in Kraft getretene

Satzungsänderung vom 16. Juli 1996 (AmtsBl. M-V/AAz. S. 587),

3. die von der Verbandsversammlung am 18. November 1996 beschlossene und am 15. Juli 1997 in Kraft getretene Satzungsänderung vom 30. Juni 1997 (AmtsBl. M-V/AAz. S. 416),
4. die von der Verbandsversammlung am 2. Juni 1997 beschlossene und am 23. Dezember 1997 in Kraft getretene Satzungsänderung vom 7. Juli 1997 (AmtsBl. M-V/AAz. S. 792),
5. die von der Verbandsversammlung am 25. Mai 1998 beschlossene und am 1. September 1998 in Kraft getretene Satzungsänderung vom 10. August 1998 (AmtsBl. M-V/AAz. S. 702),
6. die von der Verbandsversammlung am 23. November 1998 beschlossene und am 16. März 1999 in Kraft getretene Satzungsänderung vom 20. Februar 1999 (AmtsBl. M-V/AAz. S. 225),
7. die von der Verbandsversammlung am 4. Mai 1999 beschlossene und am 23. Mai 2000 in Kraft getretene Satzungsänderung vom 10. Mai 2000 (AmtsBl. M-V/AAz. S. 483),
8. die von der Verbandsversammlung am 7. September 1999 beschlossene und am 23. Mai 2000 in Kraft getretene Satzungsänderung vom 10. Mai 2000 (AmtsBl. M-V/AAz. S. 483),
9. die von der Verbandsversammlung am 22. Mai 2000 beschlossene und am 22. August 2000 in Kraft getretene Satzungsänderung vom 31. Juli 2000 (AmtsBl. M-V/AAz. S. 817, ber. S. 943),
10. die von der Verbandsversammlung am 13. November 2000 beschlossene und am 20. Februar 2001 in Kraft getretene Satzungsänderung vom 30. Januar 2001 (AmtsBl. M-V/AAz. S. 220),
11. die von der Verbandsversammlung am 10. Mai 2001 beschlossene und am 23. Oktober 2001 in Kraft getretene Satzungsänderung vom 3. Oktober 2001 (AmtsBl. M-V/AAz. S. 1159) und
12. die von der Verbandsversammlung am 10. Mai 2001, am 27. November 2001 und am 4. Juni 2002 beschlossene und am 24. Dezember 2002 in Kraft getretene Satzungsänderung vom 6. Dezember 2002 (AmtsBl. M-V/AAz. S. 1937).

Die in der Anlage 1, die Bestandteil der nachstehenden Verbandssatzung ist, aufgeführten Städte und Gemeinden haben sich nach § 150 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 18. Februar 1994 (GVOBl. S. 249 ff.) zusammengeschlossen und vereinbaren folgende Verbandssatzung, die - nach Anzeige gegenüber der Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 152 Abs. 4 KV M-V - hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1

Name und Sitz

(1) Der Name des Zweckverbandes ist: „Kommunaler Anteilseignerverband der WEMAG“.

(2) Der Sitz ist in Schwerin.

§ 2

Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind die in Anlage 1 zu dieser Zweckverbandssatzung aufgeführten Städte und Gemeinden.

§ 3

Verbandsgebiet

Das Gebiet des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Mitglieder.

§ 4

Aufgaben des Zweckverbandes

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, sämtliche Beteiligungen seiner Mitglieder, die diese an Unternehmen halten, welche in dem Verbandsgebiet die Versorgung mit Strom unternehmen bzw. durchführen, zu übernehmen und zu verwalten.

(2) Jedes Verbandsmitglied überträgt hierzu dem Zweckverband unentgeltlich seine Anteile an den in Absatz 1 bezeichneten Unternehmen.

(3) Der Verband verfolgt auf seinem Aufgabengebiet die Wahrung der Interessen seiner Mitglieder.

(4) Der Verband verwaltet die Beteiligungen durch entsprechende Ausübung der mit den Beteiligungen verbundenen Rechte und Erfüllung der hiermit verbundenen Pflichten.

(5) Der Verband erwirbt Anteile, die ihm von der BVS und von weiteren Gemeinden zum Kauf angeboten werden, entsprechend seinen finanziellen Verhältnissen und den Beschlüssen der Verbandsversammlung.

§ 5

Stammkapital

Das Stammkapital des Verbandes beträgt 25.000 Euro.

§ 6

Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind:

1. Die Verbandsversammlung
2. Der Verbandsvorsteher.

§ 7

Verbandsversammlung

(1) Jedes Verbandsmitglied entsendet seinen Vertreter entspre-

chend § 156 Abs. 2 KV M-V in die Verbandsversammlung. Das Verbandsmitglied kann sich auch durch den jeweiligen Fachamtsleiter, bei amtsangehörigen Gemeinden auch durch den Leitenden Verwaltungsbeamten des Amtes, vertreten lassen.

Die Verbandsversammlung hat 249 Mitglieder.

(2) Jedes Verbandsmitglied hat eine Stimme.

(3) Auf Antrag einer Gemeinde im Versorgungsgebiet der WEMAG, die Anteile am Unternehmen hält und keine Stadtwerke betreibt oder anstrebt, ist diese von der Verbandsversammlung in den Zweckverband aufzunehmen. Danach ist die Satzung entsprechend zu ändern.

§ 8

Verbandsvorsteher, Verbandsvorstand

(1) Der Verbandsvorsteher und der Verbandsvorstand werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt.

(2) Der Verbandsvorsteher und der Verbandsvorstand sind ehrenamtlich tätig.

(3) Die Amtsdauer des Verbandsvorstehers und des Verbandsvorstandes entspricht der Wahlperiode der Gemeindevertretung. Der Verbandsvorsteher und seine Stellvertreter bleiben bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.

(4) Der Verbandsvorstand besteht aus dem Verbandsvorsteher, seinen 2 Stellvertretern und weiteren 4 Mitgliedern.

§ 9

Zuständigkeit des Verbandsvorstehers

Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband nach außen und leitet die Verwaltung des Verbandes. Er bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz.

Der Verbandsvorstand berät den Verbandsvorsteher, insbesondere bei der Vorbereitung der Verbandsversammlung.

§ 10

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen im Amtlichen Anzeiger des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

§ 11

Entschädigung

Der Verbandsvorsteher erhält eine Entschädigung von 150 Euro monatlich, die Mitglieder des Verbandsvorstandes erhalten 25 Euro pro Sitzung. Die Sitzungsgelder der Mitglieder der Verbandsversammlung betragen 10 Euro.

§ 12

Deckung des Finanzbedarfs

(1) Der Verband deckt seinen Finanzbedarf durch Renditen (Dividenden) der von ihm verwalteten Beteiligungen.

(2) Soweit der Finanzbedarf nicht nach Absatz 1 gedeckt werden kann und kein Verlustvortrag nach § 8 Abs. 6 der Eigenbetriebsverordnung möglich ist, wird von jedem Verbandsmitglied eine Umlage erhoben.

Die anteilige Umlage für ein Verbandsmitglied richtet sich nach dem Verhältnis der durch die Verbandsmitglieder eingebrachten Beteiligungen zueinander.

(3) Nach Abzug notwendiger eigener Aufwendungen verbleibende Renditen, die nicht zur Finanzierung weiterer Aktienkäufe entsprechend den Beschlüssen der Verbandsversammlung verwandt werden, werden im Verhältnis der durch die Verbandsmitglieder eingebrachten Beteiligungen zueinander ausgeschüttet.

§ 13

Geschäftsführung/Wirtschaftsführung

(1) Der Verband hat keine eigene Verwaltung.

(2) Mit der Wahrnehmung der Verwaltungs- und Kassengeschäfte wird die Verwaltung einer Gemeinde/Stadt oder eines Verbandes von der Verbandsversammlung beauftragt.

(3) Die Wirtschaftsführung richtet sich nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung.

§ 14

Ausscheiden von Mitgliedern

(1) Die Verbandsmitglieder können jederzeit gegenüber dem Zweckverband ihren Austritt erklären, darauf ist in der nächsten Sitzung der Verbandsversammlung die Satzung entsprechend zu ändern.

(2) Das Mitglied scheidet am Tag nach der ordnungsgemäßen Bekanntmachung der aufgrund des Ausscheidens geänderten Verbandssatzung aus.

(3) Das ausscheidende Mitglied erhält von dem Verband seine eingelegten Beteiligungen ausgehändigt. Während der Mitgliedschaft durch den Verband hinzuerworbene Beteiligungen werden ebenfalls anteilig ausgehändigt. Darüber hinaus erfolgt keine Auseinandersetzung.

(4) Anstelle der Aushändigung der Aktien kann das ausscheidende Mitglied den Nennwert pro Aktie verlangen.

(5) Der sich nach Absatz 3 oder 4 ergebende Betrag wird innerhalb von 8 Wochen nach dem Ausscheiden fällig.

§ 15

Aufhebung des Verbandes

(1) Bei Aufhebung des Verbandes erhalten die Verbandsmitglieder die von ihnen eingebrachten Beteiligungen zurück.

(2) Eventuell verbleibendes Barvermögen und zwischenzeitlich erworbenes Anteilsvermögen wird auf die Verbandsmitglieder verteilt. Verteilungsmaßstab ist der prozentuale Anteil des durch das jeweilige Verbandsmitglied eingelegten Beteiligungsvermö-

gens an dem insgesamt durch die Verbandsmitglieder eingelegten Beteiligungsvermögen.

§ 16
(In-Kraft-Treten)

Anlage 1

Nr.	Stadt/Gemeinde	Amt
1	Neu Kaliß	Amt Malliß
2	Malliß	Amt Malliß
3	Malk Göhren	Amt Malliß
4	Gorlosen	Amt Malliß
5	Rubow	Amt Ostufer Schweriner See
6	Pinnow	Amt Ostufer Schweriner See
7	Raben Steinfeld	Amt Ostufer Schweriner See
8	Dobbertin	Amt Mildenitz
9	Neu Poserin	Amt Mildenitz
10	Langenhagen	Amt Mildenitz
11	Diestelow	Amt Mildenitz
12	Heidhof	Amt Dömitz
13	Gadebusch	
14	Barkow	Amt Plau-Land
15	Ganzlin	Amt Plau-Land
16	Plauerhagen	Amt Plau-Land
17	Karow	Amt Plau-Land
18	Retzow	Amt Plau-Land
19	Wendisch Priborn	Amt Plau-Land
20	Wöbbelin	Amt Ludwigslust-Land
21	Leussow	Amt Ludwigslust-Land
22	Lüblow	Amt Ludwigslust-Land
23	Göhlen	Amt Ludwigslust-Land
24	Fahrbinde	Amt Ludwigslust-Land
25	Bresegard bei Eldena	Amt Ludwigslust-Land
26	Alt Krenzlin	Amt Ludwigslust-Land
27	Warlow	Amt Ludwigslust-Land
28	Klinken	Amt Eldetal
29	Raduhn	Amt Eldetal
30	Severin	Amt Eldetal
31	Friedrichsruhe	Amt Eldetal
32	Zölkow	Amt Eldetal
33	Groß Niendorf	Amt Eldetal
34	Grebbin	Amt Eldetal
35	Domsühl	Amt Eldetal
36	Damm	Amt Eldetal
37	Laage	
38	Grebs	Amt Malliß
39	Niendorf an der Rögnitz	Amt Malliß
40	Karenz	Amt Malliß
41	Rüterberg	Amt Dömitz
42	Groß Görnow	Amt Sternberger Seenlandschaft

Nr.	Stadt/Gemeinde	Amt
43	Witzin	Amt Sternberger Seenlandschaft
44	Mustin	Amt Sternberger Seenlandschaft
45	Borkow	Amt Sternberger Seenlandschaft
46	Kobrow	Amt Sternberger Seenlandschaft
47	Wittenburg	
48	Gößlow	Amt Lübtheen
49	Jessenitz	Amt Lübtheen
50	Garlitz	Amt Lübtheen
51	Lübtheen	Amt Lübtheen
52	Besitz	Amt Boizenburg-Land
53	Gresse	Amt Boizenburg-Land
54	Greven	Amt Boizenburg-Land
55	Neu Gülze	Amt Boizenburg-Land
56	Nostorf	Amt Boizenburg-Land
57	Schwanheide	Amt Boizenburg-Land
58	Teldau	Amt Boizenburg-Land
59	Tessin b. Boizenburg	Amt Boizenburg-Land
60	Wiebendorf	Amt Boizenburg-Land
61	Rom	Amt Parchim-Land
62	Retgendorf	Amt Ostufer Schweriner See
63	Sternberg	Amt Sternberger Seenlandschaft
64	Bantin	Amt Zarrentin
65	Zarrentin	Amt Zarrentin
66	Gallin	Amt Zarrentin
67	Valluhn	Amt Zarrentin
68	Lüttow	Amt Zarrentin
69	Neuhof	Amt Zarrentin
70	Lassahn	Amt Zarrentin
71	Kummer	Amt Ludwigslust-Land
72	Glaisin	Amt Ludwigslust-Land
73	Gutow	Amt Güstrow-Land
74	Bülow	Amt Crivitz
75	Tramm	Amt Crivitz
76	Wessin	Amt Crivitz
77	Barnin	Amt Crivitz
78	Crivitz	Amt Crivitz
79	Granzin	Amt Ture
80	Vielank	Amt Dömitz
81		
82		
83		
84	Karstädt	Amt Karstädt
85		
86		
87	Mankmuss	Amt Karstädt
88	Nebelin	Amt Karstädt
89		

Nr.	Stadt/Gemeinde	Amt
90	Pröttlin	Amt Karstädt
91		
92	Jesendorf	Amt Warin
93	Bibow	Amt Warin
94	Groß Labenz	Amt Warin
95	Warin	Amt Warin
96	Polz	Amt Dömitz
97	Godern	Amt Ostufer Schweriner See
98	Herzfeld	Amt Parchim-Land
99	Groß Godems	Amt Parchim-Land
100	Spornitz	Amt Parchim-Land
101	Matzlow-Garwitz	Amt Parchim-Land
102	Ventschow	Amt Bad Kleinen
103	Cambs	Amt Ostufer Schweriner See
104	Gneven	Amt Ostufer Schweriner See
105	Bandenitz	Amt Hagenow-Land
106	Hoort	Amt Hagenow-Land
107	Moraas	Amt Hagenow-Land
108	Redefin	Amt Hagenow-Land
109	Wattmannshagen	Amt Lalendorf
110	Stolpe	Amt Parchim-Land
111	Ziegendorf	Amt Parchim-Land
112	Banzin	Amt Vellahn
113	Bennin	Amt Vellahn
114	Brahlstorf	Amt Vellahn
115	Camin	Amt Vellahn
116	Dersenow	Amt Vellahn
117	Kloddram	Amt Vellahn
118	Melkof	Amt Vellahn
119	Rodenwalde	Amt Vellahn
120	Vellahn	Amt Vellahn
121	Wendisch-Waren	Amt Mildenitz
122	Siggelkow	Amt Marnitz
123	Tessenow	Amt Marnitz
124	Gallin-Kuppentin	Amt Ture
125	Gischow	Amt Ture
126	Karbow-Vietlütbe	Amt Ture
127	Dömitz	Amt Dömitz
128	Passow	Amt Ture
129	Wahlstorf	Amt Ture
130	Werder	Amt Ture
131	Herzberg	Amt Ture
132	Dabel	Amt Sternberger Seenlandschaft
133	Hohen-Pritz	Amt Sternberger Seenlandschaft
134	Gädebehn	Amt Crivitz
135	Zapel	Amt Crivitz
136	Stralendorf	Amt Parchim-Land
137	Tewswos	Amt Dömitz
138	Klein Bengerstorf	Amt Boizenburg-Land

Nr.	Stadt/Gemeinde	Amt
139	Bobzin	Amt Hagenow-Land
140	Kirch Jesar	Amt Hagenow-Land
141	Pätow-Steegen	Amt Hagenow-Land
142	Setzin	Amt Hagenow-Land
143	Marnitz	Amt Marnitz
144	Suckow	Amt Marnitz
145	Mistorf	Amt Güstrow-Land
146	Mühl Rosin	Amt Güstrow-Land
147	Plaaz	Amt Güstrow-Land
148	Recknitz	Amt Güstrow-Land
149	Zehna	Amt Güstrow-Land
150	Bützow	
151	Schwaan	Amt Schwaan
152	Blankenberg	Amt Brüel
153	Kuhlen	Amt Brüel
154	Weitendorf	Amt Brüel
155	Zahrensdorf	Amt Brüel
156	Plau am See	
157	Reimershagen	Amt Güstrow-Land
158	Lüssow	Amt Güstrow-Land
159	Vorbeck	Amt Schwaan
160	Kogel	Amt Zarrentin
161	Krakow am See	Amt Krakow am See
162	Glasewitz	Amt Güstrow-Land
163	Kuchelmiß	Amt Krakow am See
164	Dobbin-Linstow	Amt Krakow am See
165		
166	Bellin	Amt Krakow am See
167	Boberow	Amt Karstädt
168	Garlin	Amt Karstädt
169	Groß Schwiesow	Amt Güstrow-Land
170	Dreetz	Amt Steintanz-Warnowtal
171	Kassow	Amt Schwaan
172	Warnow	Amt Steintanz-Warnowtal
173	Bröbberow	Amt Schwaan
174	Plattenburg	Amt Plattenburg
175	Groß Laasch	Amt Ludwigslust-Land
176	Reetz	Amt Putlitz-Berge
177	Pirow	Amt Putlitz-Berge
178	Gülitz	Amt Putlitz-Berge
179	Berge	Amt Putlitz-Berge
180		
181	Hoppenrade	Amt Krakow am See
182	Bernitt	Amt Bützow-Land
183	Jürgenshagen	Amt Bützow-Land
184	Alt Kätwin	Amt Laage-Land
185	Zepelin	Amt Bützow-Land
186	Baumgarten	Amt Steintanz-Warnowtal
187	Picher	Amt Hagenow-Land
188	Tarnow	Amt Steintanz-Warnowtal
189	Badow	Amt Lützw

Nr.	Stadt/Gemeinde	Amt
190	Grambow	Amt Lützwow
191	Karstädt	Amt Grabow-Land
192	Muchow	Amt Grabow-Land
193	Zierzow	Amt Grabow-Land
194	Woosmer	Amt Dömitz
195	Weitendorf	Amt Laage-Land
196	Gnevsdorf	Amt Plau-Land
197	Lehsen	Amt Wittenburg-Land
198	Steinhagen	Amt Bützow-Land
199	Bülow	Amt Güstrow-Land
200	Werle	Amt Grabow-Land
201	Kritzow	Amt Ture
202	Penzin	Amt Bützow-Land
203	Carlow	Amt Rehna
204	Demern	Amt Rehna
205	Löwitz	Amt Rehna
206	Schlagsdorf	Amt Rehna
207	Groß Rünz	Amt Rehna
208	Groß Molzahn	Amt Rehna
209	Holdorf	Amt Rehna
210	Köchelstorf	Amt Rehna
211	Nesow	Amt Rehna
212	Rieps	Amt Rehna
213	Utecht	Amt Rehna
214	Wedendorf	Amt Rehna
215	Vitense	Amt Rehna
216	Prüzen	Amt Steintanz-Warnowtal
217	Lohmen	Amt Güstrow-Land
218	Diekhof	Amt Laage-Land
219	Sarmstorf	Amt Güstrow-Land
220	Klein Upahl	Amt Güstrow-Land
221	Kuhs	Amt Güstrow-Land
222	Leezen	Amt Ostufer Schweriner See
223	Goldberg	
224	Langen Brütz	Amt Ostufer Schweriner See
225	Brüel	Amt Brüel
226	Wittendörp	Amt Wittenburg-Land
227	Langen Jarchow	Amt Brüel
228	Ruthenbeck	Amt Crivitz
229	Gülzow	Amt Steintanz-Warnowtal
230	Körchow	Amt Wittenburg-Land

Nr.	Stadt/Gemeinde	Amt
231	Baek	Amt Groß Pankow/Prignitz
232	Retzin	Amt Groß Pankow/Prignitz
233	Demern	Amt Crivitz
234	Wendorf	Amt Brüel
235	Göhren	Amt Crivitz
236	Wiendorf	Amt Schwaan
237	Strohkirchen	Amt Hagenow-Land
238	Warlitz	Amt Hagenow-Land
239	Pritzler	Amt Hagenow-Land
240	Bresegard bei Picher	Amt Hagenow-Land
241	Dechow	Amt Rehna
242	Hülseburg	Amt Hagenow-Land
243	Belsch	Amt Hagenow-Land
244	Alt Zachun	Amt Hagenow-Land
245		
246	Rühn	Amt Bützow-Land
247	Groß Krams	Amt Hagenow-Land
248	Klein Belitz	Amt Bützow-Land
249	Dümmer	Amt Stralendorf
250	Neuendorf	Amt Bützow-Land
251		
252	Kreien	Amt Ture
253	Holthusen	Amt Stralendorf
254	Klein Rogahn	Amt Stralendorf
255	Pampow	Amt Stralendorf
256	Schossin	Amt Stralendorf
257	Stralendorf	Amt Stralendorf
258	Warsow	Amt Stralendorf
259	Wittenförden	Amt Stralendorf
260	Zülow	Amt Stralendorf

Die Beitritte der Brandenburger Gemeinden wurden vom Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern durch Schreiben vom 23. Mai 2002 und 2. Oktober 2002 genehmigt.

Brüel, den 30. Januar 2003

Dr. Ernst Repp
(Verbandsvorsteher)

**Öffentliche Bestellung und Vereidigung
als Sachverständiger für das Sachgebiet
„Gebäude - Baumängel und Bauschäden“**

Bekanntmachung der Brandenburgischen
Architektenkammer
Vom 6. Februar 2003

Am 13. Januar 2003 wurde durch den Präsidenten der Brandenburgischen Architektenkammer, Herrn Dipl.-Ing. Bernhard Schuster

Herr Dipl.-Ing. Hartmut Tietje
Parkstr. 12
14947 Gottsdorf
Tel.: (03 37 32) 50 00 00
Fax: (03 37 32) 4 01 03
E-Mail: hartmut.tietje@t-online.de

für das Sachgebiet „Gebäude - Baumängel und Bauschäden“ als Sachverständiger öffentlich bestellt und vereidigt.

Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg, Postanschrift: 14460 Potsdam, Telefon: (03 31) 8 66-0.
Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.
Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.
Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.
Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.
Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0

Der Fundstellennachweis Verwaltungsvorschriften ist im Internet abrufbar unter www.mdje.brandenburg.de (Landesrecht).